

*Betreff:***Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mascheroder- und Rautheimer Holz" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153)***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

12.11.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	20.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 153) wird in der anliegenden Form beschlossen.

Gleichzeitig wird die derzeit geltende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Geltungsbereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

Mit dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ soll ein ca. 155 ha großes Gebiet dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden.

Rechtlicher Rahmen:

Im Jahr 1992 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie - erlassen. Die sogenannten FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten der EG geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete nach Aufstellung der nationalen FFH-Gebietslisten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Gebiete unter Schutz zu stellen (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Um der Verpflichtung nachzukommen und einem bereits anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken, sind alle noch offenen Sicherungsverfahren im Land Niedersachsen nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (im Folgenden: MU) bis Ende des Jahres 2018 abzuschließen.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das FFH-Gebiet 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ als FFH-Gebiet von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der EU-Kommission anerkannt. Der überwiegende Teil (120 ha von 155 ha) des zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Waldes ist somit FFH-Gebiet (Nr. 365).

Dieses Gebiet ist vor dem vorgenannten Hintergrund entsprechend zu sichern. Dies soll mit der beabsichtigten Naturschutzgebietsverordnung erfolgen. Die momentane Landschaftsenschutzgebiets-VO (LSG-VO) deckt diese Anforderungen nicht ab.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bereits die naturschutzfachliche Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte Gebiet u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Das Regionale Raumordnungsprogramm wiederum hat das Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung nicht nur gefolgt. Vielmehr hat die Verwaltung über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus erhebliche Anstrengungen unternommen, um Akteure, die durch die geplante Naturschutzgebietsverordnung potentiell berührt werden könnten, miteinzubeziehen.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde bereits im Vorfeld (2016) mit dem Niedersächsischen Forstamt sowie den Forstgenossenschaften Mascherode und Rautheim erörtert. Aufgrund der von dort vorgebrachten Einwendungen fand eine erste Überarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung statt.

Anhand dieses überarbeiteten Entwurfs erfolgte Anfang 2017 die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Anschluss fand im September 2017 die öffentliche Auslegung statt, im Rahmen derer jeder Bürger Anregungen und Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Darüber hinaus gab es am 15. März 2018 eine öffentliche Informationsveranstaltung, bei der anschließend umfassend auf sämtliche Fragen der Öffentlichkeit eingegangen wurde.

Ferner ist der Entwurf der Verordnung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt und wurde zusätzlich dem MU vorgelegt.

Bei einem abschließenden Termin am 20. April 2018 mit Vertretern der beiden Forstgenossenschaften sowie dem betreuenden Förster wurde der Entwurf der Verordnung in der vorliegenden Beschlussfassung goutiert, nachdem hinsichtlich der Einwendungen der Forstgenossenschaften, insbesondere hinsichtlich der Problematiken der „Eichenverjüngung“ sowie der erforderlichen Habitatbaumanzahl, Regelungen gefunden wurden, die eine Bewirtschaftung

und auch die naturschutzfachlichen Anforderungen hinreichend sicherstellen.

Nutzungsmöglichkeiten:

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit dem NLWKN geprüft, wie die bisherigen Nutzungen des Waldgebietes (u. a. von Kindern zum Spielen, insbesondere in den Randbereichen der Wege) im Einklang mit den Erhaltungszielen sowie dem Schutzzweck der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung möglichst fortgeführt werden können.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist u. a. ein Naturerfahrungsbereich vorgesehen, in dem insbesondere Kindern weiterhin das Betreten des geplanten Naturschutzgebietes uneingeschränkt möglich bleiben soll.

Ferner ist in der geplanten Verordnung vorgesehen, das Betreten des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und der Siedlung freizustellen. Weiterhin soll im Rahmen des wichtigen Aspekts der Umweltbildung sogar das Betreten des gesamten Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung - mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - möglich bleiben.

Über ein das Waldgebiet erschließendes Netz von bereits bestehenden Wegen bzw. Trampelpfaden (Wegekonzept), welches in der anliegenden Karte (Anlage 3) dargestellt ist, ist auch das Begehen des Waldgebietes, insbesondere zur Erholungsnutzung, weiterhin möglich.

Für die Nutzer der Sportanlage des TV-Mascherode sowie des Schießstandes des Kleinkaliberschützenvereins Mascherode sind zudem keine Einschränkungen zu befürchten, da diese im Mascheroder Holz nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes werden sollen. Vielmehr werden die Anlagen der beiden Vereine erstmalig von jedweder Schutzgebietsüberlagerung ausgenommen. Auch die Flutlichtnutzung kann im bisherigen Rahmen uneingeschränkt weiterhin erfolgen.

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Nutzungs- und Erholungsinteresse der Bürger auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite. Zudem werden die Nutzungen des Schutzgebietes, insbesondere die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, nicht mehr als erforderliche Einschränkungen unterworfen. Dabei wird hinsichtlich der Bewirtschaftungsvorgaben auch berücksichtigt, dass insbesondere Eichenwälder für ihren langfristigen Erhalt auf den hier vorherrschenden Standorten einer steuernden Einflussnahme bedürfen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mascheroder- und Rautheimer Holz“; maßgebliche Karte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:10.000;

Anlage 2: Übersichtskarte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:50.000

Anlage 3: Forstliche Freistellungen und Betretensrechte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz“ 1:10.000

Anlage 4: Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 153 „Mascheroder- und Rautheimer Holz“

Anlage 5: Tabelle der Einwendungen samt Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

ENTWURF
Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mascheroder- und Rautheimer Holz“
in der Stadt Braunschweig
(NSG BR 153)
Stand: 05.11.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ (NSG BR 153) erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Ostbraunschweiges Hügelland“ in der Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“. Es umschließt den größten Teil des Ortsteils Mascherode. Das Waldgebiet ist begrenzt durch die Siedlungsbereiche der Ortsteile Südstadt im Norden und Heidberg im Westen.

Der historisch alte Waldstandort ist gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die z. T. aus der Mittelwaldwirtschaft hervorgegangen sind. Die Böden sind zu einem großen Teil von Schichten- und Stauwasser geprägt. Im westlichen Bereich sind Teile der Wälder temporär überstaut. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Kleine Fließgewässer sind in den Randbereichen vertreten. Der südöstliche Bereich ist von trocken-warmen, orchideenreichen Wäldern geprägt. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten und weist aufgrund der genannten Strukturen eine besondere Eignung für Fledermäuse, Spechte und Amphibien auf.

Das Mascheroder- und Rautheimer Holz ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitnutzung geprägt. Im Gebiet befindet sich das Naturdenkmal ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 werden von dieser Verordnung nicht berührt, mit Ausnahme der in § 2 (2) g) S. 2 der oben genannten Naturdenkmalverordnung aufgeführten Freistellung der ordnungsgemäßen Niederwaldwirtschaft. Hier gelten die Regelungen der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die forstlichen Freistellungen und Betretensrechte gemäß § 4 dieser Verordnung sind in der Detailkarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage 3). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Homepage der Stadt einzusehen.

- (4) Der überwiegende Teil ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ (DE 3729-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI EG Nr. 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha und setzt sich aus einem ca. 122 ha großen Teilstück des FFH-Gebietes 365 und aus einer weiteren, ca. 33 ha großen, Waldfläche zusammen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 - und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
 4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 5. den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnener und ausreichend starker Höhlenbäume,
 6. die Förderung und Entwicklung besonnener Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
 7. die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
 8. den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
 9. die Förderung des Biotopverbundes,
 10. den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
 11. ,dass Teilbereiche des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,
 12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. (4) Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie); diese werden wie folgt charakterisiert:
- a) Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130):
- Naturnahe und strukturreiche Buchenwälder innerhalb eines großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes,
 - die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - neben der Rotbuche können auf gut nährstoffversorgten Standorten weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Bergahorn vertreten sein. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein,
 - die typischen Standorte sind mehr oder weniger basenreiche, mäßig trockene bis mäßig feuchte Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
 - die Krautschicht besteht aus standorttypischen, charakteristischen Pflanzenarten wie Buschwindröschen, Märzenbecher und Waldmeister,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Schwarzspecht, Kammmolch) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160):
- Naturnahe und strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder,
 - diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur,
 - die Baumschicht besteht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Hainbuche sowie aus Mischbaumarten wie z. B. Winterlinde, Esche oder Feldahorn,
 - die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Ziest, Hoher Schlüsselblume und Rasen-Schmiele geprägt,
 - der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Springfrosch, Bechsteinfledermaus, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9170):
- Halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen,
 - die Baumschicht besteht aus standortgerechten Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde,
 - Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch von charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gelbem Windröschen, Türkenbund-Lilie und Wald-Labkraut geprägt.

- der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch,
 - die charakteristischen Tierarten (z. B. Mittelspecht) kommen in stabilen Populationen vor.
2. der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (Anhang II FFH-Richtlinie). Dieser günstige Erhaltungszustand wird wie folgt charakterisiert:

Langfristig vitale Vorkommen durch Sicherung der Habitateignung insbesondere als Nahrungsraum sowie des Angebotes an Quartieren als Ruhestätten durch Erhaltung eines kontinuierlich ausreichenden Anteils von Altholzbeständen und Höhlenbäumen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ohne Leine zu führen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
4. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen (siehe § 3 Abs. 3),
6. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
7. Abfälle, auch Gartenabfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten,
8. die Beeinträchtigung der natürlichen Vegetation oder des intakten Bodengefüges durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen,
9. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
10. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich oder sie nur vorübergehender Art sind,
11. die Neuversiegelung von Waldwegen,
12. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten aktiv auszubringen oder anzusiedeln,
14. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln. Erlaubt sind mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m², die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen sowie Schilder mit Bezug auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen (siehe § 3 Abs. 3).
15. im NSG mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, ferngesteuerten Geräten, Hängegleitern und anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe von unter 300 Metern zu überfliegen. Der Einsatz, der dem Betrieb der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, der Jagd sowie zu Zwecken der

Forschung oder Überwachung dient, ist nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor Beginn der Maßnahme hiervon ausgenommen,
16. die Neuanlage und flächenmäßige Erweiterung von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen (s. § 4 Abs. 2 Nr. 11),

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege (Karte Anlage 3) nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung i. S. des § 3 (1) Nr. 5 und 14 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Ausnahme.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine Gefahr, die ein schnelleres oder sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen schnellstmöglich zu unterrichten,
 - d) im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. das Betreten des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen sowie des gesamten Raumes zwischen diesen Wegen und Siedlung (s. Karte Anlage 3),
 - 4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich (s. Karte Anlage 3),
 - 5. die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung; Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - 6. die ordnungsgemäße Wegeinstandsetzung. Diese soll im Regelfall mindestens eine Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - 7. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und ausschließlich milieugepasstes Material verwendet wird,
 - 8. die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieugepasstem Wegebbaumaterial,
 - 9. die Erhaltung des Lichtraumprofils, soweit sie durch fachgerechten Schnitt erfolgt,

10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 11. der Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen und die Schmuckreisigkulturen im bisherigen Umfang ((vgl. Erhaltungs- und Entwicklungsplan; Kaiser, April 2016) (s. § 3 Abs. 1 Nr. 16)),
 12. das Aufsuchen und Verstecken von Geocaches mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,
 14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 15. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von einer Woche bei der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft
1. im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst. erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung der Regelungen in § 4 Abs. 4 Nrn. 2. – 5. dieser Verordnung, soweit
 - a) eine aktive Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) in Altholzbeständen mit der Einschränkung, dass die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; weitergehende artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - c) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, insbesondere die Umwandlung von Laub- in Nadelwald, unterbleibt,
 - d) der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt, soweit diese als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätte genutzt werden,
 - f) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - g) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - h) keine nichtheimischen, gebietsfremden oder potentiell invasiven Arten aktiv ausgebracht oder angesiedelt werden,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden vollständig unterbleibt und von Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, soweit beim Holzeinschlag und der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Habitatbäume oder, wenn diese in ausreichender Anzahl fehlen, sonstige Altbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen Teilflächen, die

mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ausmachen, ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); weitere artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt. Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

3. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die weitergehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vollzogen wird; ein Kahlschlag soll möglichst unterbleiben,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; die eingesetzten Geräte müssen dabei den Bodenverhältnissen angepasst werden,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche stellenweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschuttkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

4. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen der Lebensraumtypen 9160 und 9170 lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des Lebensraumtyps 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

5. Die Freistellung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 9170 zuzuordnen sind und den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 d) – f), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28, 29, 30 BNatSchG und der §§ 21, 22, 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder -, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 17. September 1969 im Bereich der Stadt Braunschweig aufgehoben.

Braunschweig, den XX.XX.XXXX

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(Ulrich Markurth)

Glossar zur Verordnung

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, der als Reserve für den Erhalt des Ökosystems auf der Lebensraumtyp-Fläche jedes Eigentümers verbleiben soll.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Gebietsfremd

Die, aufgrund der Standortbedingungen, natürlicherweise nicht in einem Gebiet vorkommenden Arten (z. B. Fichte, Lärche, Schwarzkiefer, Waschbär, Marderhund).

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen,

abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lichtraumprofil

Im Straßenverkehr muss das gefahrlose Befahren der Straßen bis zu einer Höhe von 4 m dauerhaft gewährleistet sein.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-Lebensraumtyp, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Potentiell invasiv

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Gewöhnliche Douglasie, Robinie).

Schichten- und Stauwasserstände

Ein meist lehm- oder tonhaltiger schwer wasserdurchlässiger Staukörper, welcher die Abwärtsbewegung des Sickerwassers behindert.

Standort/standortgerecht/standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Als Wege gelten alle in der Detailkarte dargestellten Wege. Nicht als Wege gelten weitere im Wald entstandene Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

Wegeseitenraum

Der beidseitige an Wegen grenzende Raum von jeweils 10 m.

Wegeinstandsetzung

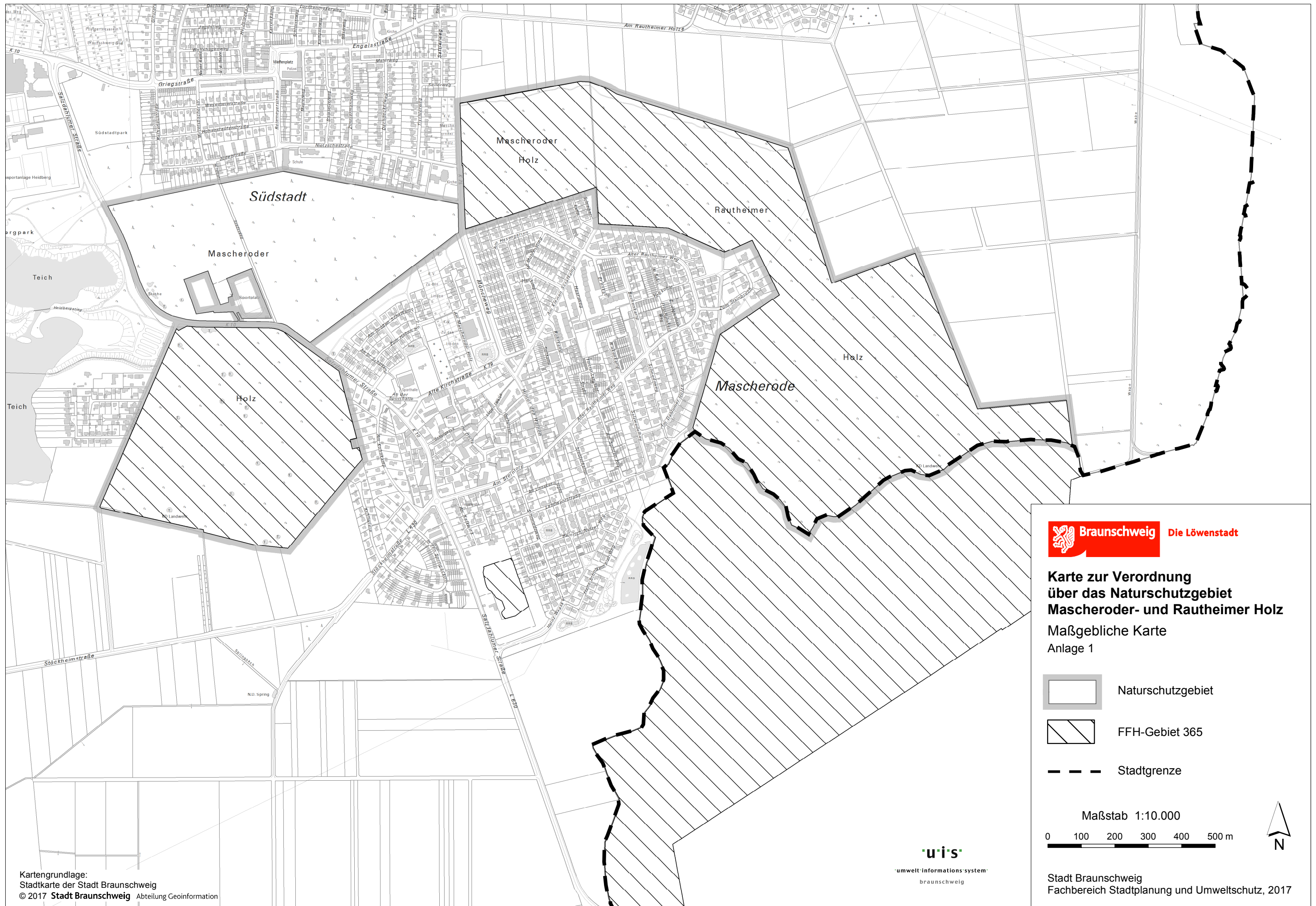
Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau


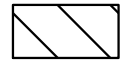

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss.

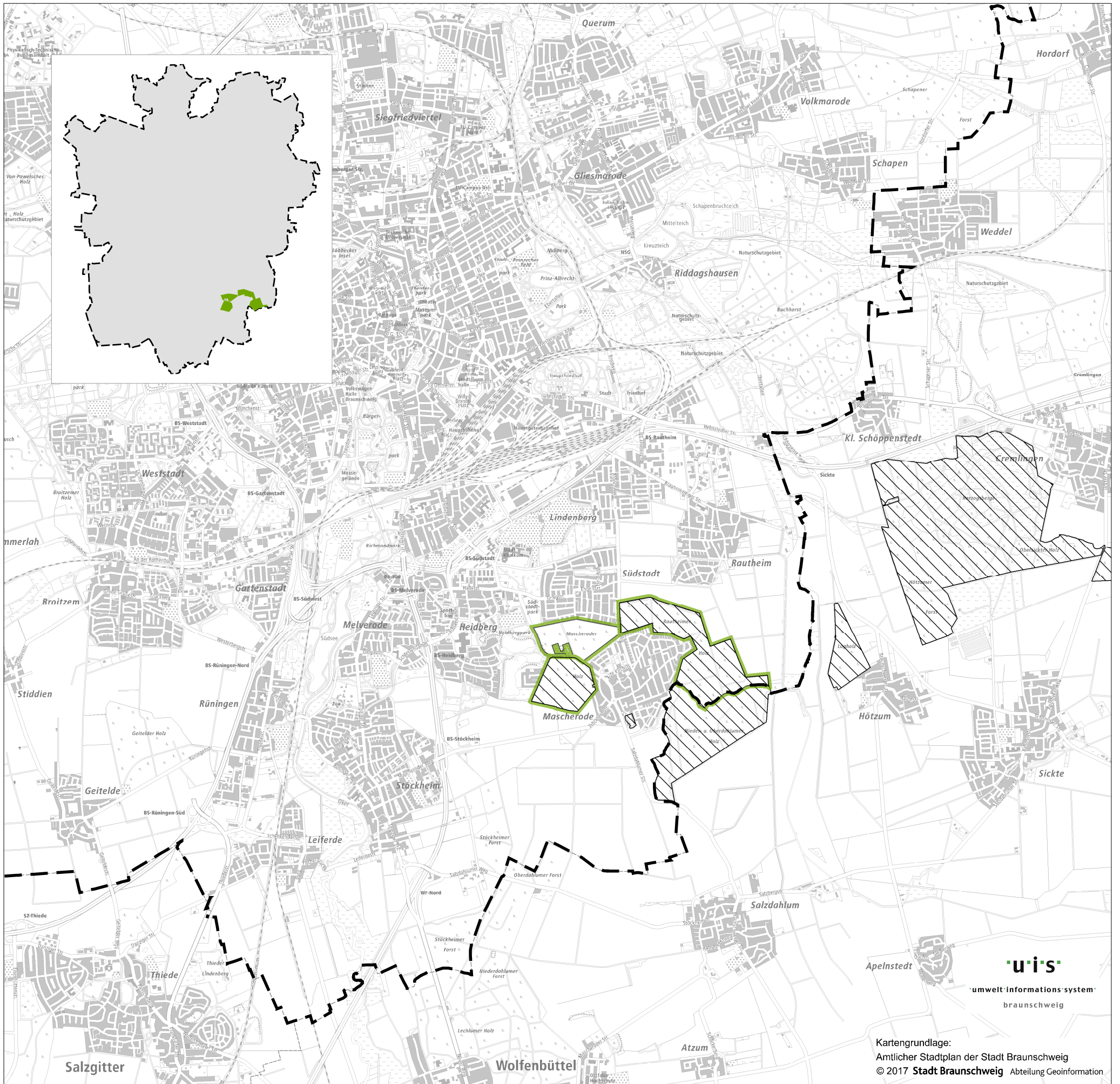


**Karte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Mascheroder- und Rautheimer Holz**
Maßgebliche Karte
Anlage 1

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 365
-  Stadtgrenze

Maßstab 1:10.000
0 100 200 300 400 500 m







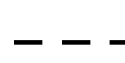
u·i·s
 umwelt·informations·system
 braunschweig

Kartgrundlage:
 Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
 © 2017 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder- und Rauheimer Holz

Übersichtskarte
 Anlage 2

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 365
-  Stadtgrenze





Maßstab 1 : 50.000
 0 500 1.000 1.500 2.000 m

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2017

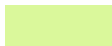
**Karte zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
Mascheroder- und Rautheimer Holz**


Forstliche Freistellungen und Betretensrechte
Anlage 3


 Schutzgebiet, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 1

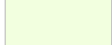
 FFH-Gebiet 365, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2 - 5


FFH - Lebensraumtypen im Wald

 9130, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Waldmeister-Buchenwald


 9160, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Eichen-Hainbuchenwald


 9170, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 3
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald


 Kein Lebensraumtyp, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2


 Erhaltungszustand A, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 5


 Erhaltungszustand B, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

 Erhaltungszustand C, gem. § 4 Abs. (4) Nr. 4

 Naturerfahrungsbereich, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 4

 Wege, gem. § 4 Abs. (2) Nr. 3

 Wege im Schutzgebiet

 Stadtgrenze

1 : 10.000

0 100 200 300 400 500 m



Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2017

Kartengrundlage:
Stadtkarte der Stadt Braunschweig
© 2017 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation



Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 153 „Mascheroder- und Rautheimer Holz“

Der überwiegende Teil (ca. 120 ha von ca. 155 ha) des zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Waldgebietes ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Das entsprechende FFH-Gebiet Nr. 365 "Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" wurde in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE3729-331 aufgenommen. Die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sieht die nationalstaatliche Sicherung der Gebiete vor.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wurde bereits die naturschutzfachliche Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das gesamte zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Waldgebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Das Regionale Raumordnungsprogramm wiederum hat das Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.

Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung auf

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- und den Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- ihre Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der von Alteichen und -buchen geprägten Laubmischwälder mit ihren bestandsprägenden Schichten- und Stauwasserständen,
- die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder,
- die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten bieten,
- die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
- den Schutz und die Förderung der typischen Fledermausarten des Waldes wie u. a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler durch den Erhalt geeigneter, besonnter und ausreichend starker Höhlenbäume,
- die Förderung und Entwicklung besonnter Kleingewässer mit ausreichender Flachwasserzone als Laichhabitat sowie strukturreicher Wälder als Landlebensraum zahlreicher Amphibienarten wie Springfrosch, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Moorfrosch,
- die Etablierung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von totholzbewohnenden Käfern wie dem Eremiten durch Erhalt und Entwicklung von lichten Laubmischwäldern mit hohen, teilweise sonnenexponierten Alt- und Totholzanteilen in ausreichender Nähe zueinander,
- den Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der verschiedenen Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts, durch den Schutz und die Entwicklung sonnenexponierter, großkroniger Laubbäume sowie durch den Erhalt von Höhlenbäumen,
- die Förderung des Biotopverbundes,

- den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
- ,dass Teilbereiche des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen,
- die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

Gleichzeitig trägt die Unterschutzstellung dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen - vorliegend: Waldmeister-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9170) - und wertbestimmenden Tierarten – vorliegend Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr (Anhang II FFH-Richtlinie) - im FFH-Gebiet 365 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Naturschutzgebiet dient daneben der Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart sowie dem Wert des Gebiets für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung naturnaher Waldentwicklung in unmittelbarer Siedlungsnähe.

Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Insbesondere der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten steht vorliegend im Vordergrund.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die nicht zum FFH-Gebiet gehörende Fläche umfasst Waldflächen, die sich direkt an das Gebiet anschließen bzw. diese verbinden. Diese Fläche weist einen vergleichbaren naturschutzfachlichen Wert wie die FFH-Flächen auf und ist daher Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Fläche weist unter anderem die gleichen Habitatstrukturen, Lebensraumtypen sowie wertgebenden Arten auf. Zusätzlich ist auf dieser Fläche das einzige Springfroschvorkommen in Braunschweig nachgewiesen und ist ein wichtiger Baustein zur Vernetzung der FFH-Flächen. Zudem betrifft die Einordnung „Naturschutzgebiet“ im LRP auch dieses Teilgebiet. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit liegt auch insoweit vor.

Vorhandene Nutzungen werden im Naturschutzgebiet grundsätzlich weiterhin möglich sein. Die forstliche Nutzung wird im Wesentlichen nach den Vorgaben des Wald-Erlasses (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) geregelt. Bei Einschränkungen auf dem FFH-Gebiet kommt die Erschwernisausgleichsverordnung für Wald zur Anwendung. Die jagdliche Nutzung wird weitgehend freigestellt.

Für die Nutzer der Sportanlage des TV-Mascherode sowie des Schießstandes des Kleinkaliberschützenvereins Mascherode sind zudem keine Einschränkungen zu befürchten, da diese im Mascheroder Holz nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes werden sollen.

Gleichzeitig zu der Unterschutzstellung wird die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel) auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vollständig außer Kraft gesetzt.

	Einwender	Bedenken/ Anregungen	Bewertung/ Umgang der Verwaltung
1.	Einw. 1	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Im §§ 1 Abs (2) vorletzter Satz nehmen Sie Bezug auf die ordnungsgemäße Niederwaldwirtschaft, der Bezug ist mit § 2 (2) g) nicht zuordnungsfähig, bitte überprüfen! TöB</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezieht sich auf die Verordnung der Naturdenkmäler.</p> <p>In der aktuellen Fassung der NSG-Verordnung § 1 Abs. 2 wird Bezug auf die Naturdenkmalsverordnung (ND-BS 29 „Landwehr im Rautheimer Holz“) genommen.</p>
2.		<p>§ 1 Abs. 3 und 4</p> <p>Im §§ 1 Abs (3) und (4) hätte ich neben den Grenzen auch die einzelnen Teilflächen gerne aufgegliedert gesehen, eine Tabelle ihrer gelisteten LRT, mit Bezug zum FFH Gebiet 365 (eingeschlossen oder nicht), eine Darstellung der Flächen in einer Übersichtskarte mit Größenangabe.</p> <p>Solch eine Zuordnung sollte möglich sein, da Ihre beauftragte Studie an Herrn Kaiser Gebiete ausweist in Anlage 3. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In der gewünschten Ausgestaltung nicht sinnvoll, da sich die LRT-Flächen in ständiger Veränderung befinden. Die LRT sind in der Anlage 3 dargestellt. Genauere Informationen vgl. öffentlich einsehbarer Erhaltungs- und Entwicklungsplan.</p>
3.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Mir fällt auf, das Ihre Planungen mehr Flächen in Beschlag nehmen, als das es die FFH Regelungen ergeben. Die FFH Regelungen gehen von einem Gebiet von 120 ha aus, Ihre Unterschutzstellung betrifft mehr als 150 ha, sie betreffen die Verbote und Freistellungen; Sie wollen mehr als 30 ha unter Schutz stellen, die diesen Status nicht erfüllen; ich konstatiere eine in Beschlagnahme Ihrerseits ohne besonderen Grund.</p> <p>In Ihrem Entwurf wollen Sie die Ausdehnung der Naturschutzgebietsverordnung auf private Nicht- FFH-Gebietsflächen erweitern (ca. ein Drittel der gesamten Waldflächen, oft kleinflächig verteilt); dem widerspreche auf grundlegendste Weise.</p> <p>Der „Braunschweiger Teil“ ist der kleinere Teil des gesamten FFH-Gebietes, der größere liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Dieser beabsichtigt, das Gebiet unter</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten, zudem Springfroschvorkommen).</p> <p>Ferner können auch nach § 22 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 BNatSchG neutrale Flächen in die Ausweisung eines Naturschutzgebiets/ Landschaftsschutzgebiets als Pufferzone einbezogen werden (sog. Umgebungsschutz).</p>

	<p>dem Schutzstatus „LSG“ auszuweisen. Zur Vermeidung von Irritationen in der Allgemeinheit sollte ein FFH-Gebiet nur einen Schutzstatus haben. Ich halte es für zielführend, wenn sich der kleinere Partner der Schutzkategorie des größeren anschliesse. Im Interesse einer klaren Grenzziehung fordere ich, unsere „Hauptschneise“ als Ostgrenze des NSG/LSG zu übernehmen, da östlich davon nur unbedeutende Flächenanteile die FFH-Vorgaben erfüllen.</p> <p>Sollte es zu einer Ausweisung als NSG kommen, muss die FG Rautheim auf der Einfügung folgender Textpassage bestehen: „Das satzungsgemäße Vorkaufsrecht der FG Rautheim genießt Vorrang gegenüber allen eventuell durch die Schutzgebietsausweisung begründeten Vorkaufsrechten.“ Der Fortbestand unseres Vorkaufsrechtes wurde der FG am 05.09.2016 in BS mündlich zugesagt. <i>TöB</i></p>	<p>NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p> <p>NSG als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. NSG-VO führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Zum Verfahrensstart (TöB und öffentliche Auslegung) führte nur NSG Unterschutzstellung zu einem Erschwernisausgleich. Unabhängig ob NSG oder LSG müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Übertragung von Forstgenossenschaftsanteilen ist das gesetzlich vorgeschriebene Vorkaufsrecht grundsätzlich nicht einschlägig.</p>
4.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>In Pkt 4 zu § 2 Abs (2) sehe ich die Anpassung der Waldbestände an den vorherrschenden Bodentyp, das könnte im Umkehrschluss bedeuten, das größere Waldflächen umgebaut werden müssten; ich verweise auf den steten Klimawandel. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
5.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Zu Pkt 5 des gleichen Paragraphen: Ich fordere die Streichung dieses Punktes, weil die Fledermausarten nicht in den maßgeblichen FFH-Vorgaben enthalten sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienen (Fledermauskartierung; Biodata)</p>

6.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8</p> <p>Zu Pkt 7 und 8 des § 2 Abs (2); diese Umsetzung würde ein netzartiges Raster über das gesamte zu schützende Gebiet legen, wo erstens die Entfernungsangabe zueinander fehlt und zweitens eine großräumige Freistellung eines sonnenexponierten Habitatbaumes vorsieht. Ohne Entfernungsangaben zu den einzelnen Populationen kann hier nur widersprochen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Weitere Detaillierung nicht zielführend.</p>
7.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>Ich merke zu Pkt 9 des gleichen Paragraphen an, dass die renaturierte Wabeniederung entfernungs­mässig weit ausserhalb liegt. Mir liegt der Gedanke nahe, dass ein riesengrosser Grüngürtel auf Kosten der verbleibenden Landwirte entstehen soll; somit wird sich die Anzahl im Dorf weiter verringern und somit auch die Bereitschaft und die technischen Möglichkeiten zur Waldwirtschaft und Pflege der renaturierten Wabe abnehmen. Ein grosser Kostenanteil würde auf Sie zukommen. Der Widerspruch der Landwirte sei Ihnen gewiss. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wabeniederung wird in der VO gestrichen.</p>
8.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>In Pkt 10 wollen Sie gerne gestufte Übergänge an den Waldrändern zur Feldflur, das bedeutet das diese Säume aktiv gehegt und gepflegt werden müssen und diese sich nicht von alleine einstellen.</p> <p>Die angesprochenen Übergänge wären aus der aktiven Waldbewirtschaftung herausgenommen, ein nicht unerheblicher Flächenanteil (s. u.). Diese künstliche Besäumung kostet Geld seitens Entwicklung und Entschädigungsausgaben für entgehende Waldnutzung der Forstinteressenten. Bei den geforderten 30 m Tiefe und der aktuellen Waldrandlänge (rund 3.400 lfm.) beträgt die Fläche, die dem VO- Entwurf der UNB BS nach entgegen Artikel 14 Abs. 3 Grundgesetz entschädigungslos enteignet werden soll, rund 10 ha (knapp 15 % der Rautheimer Waldfläche). Da hier im Falle der Umsetzung des VO-Entwurfes keine Bäume erster Ordnung mehr wachsen dürfen, ist diese Fläche dann bei der Berechnung der Anzahl der Habitat -und Tatholzbäume abzuziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Aufbau und Pflege sachgerechter Waldränder ist die gute forstwirtschaftliche Praxis.</p>

		Ferner würden sich die direkten Waldrandnachbarn in ihrer Ruhe und Entfaltungsmöglichkeit extremst gestört fühlen, Stichwort „Blickschutz“, auch der ästhetische Anblick des Waldsaumes mit seiner Verbuschung leidet darunter. <i>TöB</i>	
9.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a-c</p> <p>Im Zu § 2 Abs 4 Pkt 1. a) bis c): Waldmeister-BU-Wälder und Labkraut-EI-HBU-Wälder kommen im Rautheimer Wald nicht vor! Bei den als FFH- LRT 9130 + 9170 kartierten Flächen handelt es sich um „frische“ und „mäßig frische“ Kreidemergel-Böden (carbonathaltig; pH-Werte: 7,0 und größer). Diese werden in der Forstlichen Standortaufnahme, 7. Auflage 2016 des Arbeitskreises Standortkartierung in der Arbeitsgemeinschaft „Forsteinrichtung“ als Waldgersten-BU-Wälder beschrieben – daher also die Erwähnung der Orchideen im § 1 des VO-Entwurfes. Waldlabkraut-Wälder beschränken sich danach in unseren Breiten auf „trockene“ und „mäßig trockene“ nährstoffreiche (aber nicht stark carbonathaltige) Böden (Fels- bzw. flachgründige Standorte).</p> <p>Paragrafen § 2 Abs 4 Pkt 1. a) bis c) spricht der Verordnungsentwurf von strukturreichen und naturnahem Waldgesellschaften inmitten eines unzerschnittenen Waldgebietes, ich füge an, das Straßen und Ortslagen das FFH-Gebiet als Ganzes zerteilen und beeinträchtigen! <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Waldmeister-Buchenwald kommt als LRT vor. (siehe Erfassungen E&E-Plan Kaiser) LRT sind nicht mit Biotoptypen gleichzusetzen. Waldgersten-BU-Wald ist als Biotyp Bestandteil des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald.</p> <p>Der § 2 ist eine allgemeine Beschreibung der Lebensraumtypen und nimmt keinen direkten Bezug auf das „Rautheimer- und Mascheroder Holz“.</p>
10.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Die in § 2 Abs 4 Pkt 2 genannten Tierarten sollen besonders geschützt werden, ich merke dazu an, dass die natürliche Feindpopulation in den später verbuschten Bereichen sehr gern Unterschlupf finden würde. <i>TöB</i></p>	<p>Die Anmerkungen werden z. K. genommen.</p> <p>Die Arten sind erfasst und dementsprechend zu berücksichtigen. Der § 2 beschreibt die wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes und nimmt keinen Bezug auf zukünftig vorkommende Arten (Feindpopulation).</p>
11.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6</p> <p>Kommen wir zu Paragraph 3 Abs 1 Pkt 5 und 6; in der Besprechung vom 18.10.2016 wurde der Forstgenossenschaft Mascherode die Durchführung des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

		alljährlichen Weihnachtsbaumverkaufes gestattet, nebst Entzündung eines Brauchtumsfeuers, Bannerwerbung bis 5 qm und der Errichtung einer temporären mobilen Verkaufseinrichtung, ich frage Sie, was ist daraus geworden? TöB	Weihnachtsbaumverkauf inkl. Verkaufseinrichtungen ist im bisherigen Umfang freigestellt (§ 3 Nr. 16; § 4 Abs. 2 Nr. 11) Brauchtumsfeuer ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd (§ 4 Abs. 3) freigestellt.
12.		§ 3 Abs. 1 Nr. 13 In Punkt 13, das aktive Ausbringen von invasiven Arten (Neophyten wie Kermesbeere, Riesenbärenklau) soll verboten werden, dem stimme ich zu, aber bedenkt man den Klimawandel, so ist deutlich eine Verlagerung der heimischen Populationen hin zu hitzeresistenteren Arten schon zu beobachten und vor allem mittel- und langfristig zu erwarten. Ich spreche hier ausdrücklich einige Baumarten wie Baumhasel, Douglasie und Schwarzkiefer an. TöB	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es geht hier explizit um die aktive Ausbringung. Die langfristige Anpassung der Baumartenwahl würde unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Freistellung des § 4 Abs.4 fallen.
13.		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 In § 4 Abs 2 Pkt 2 erlauben Sie das Aufsuchen des zu schützenden Gebietes durch jedwedem staatlich beschäftigtem Personal, ich bemerke dazu, das Ordnungs- und Sicherheitskräfte vollumfänglich Zutritt zu gewähren ist zur Gefahrenabwehr, alle anderen staatlich Beschäftigten sollen sich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Forstgenossenschaft anmelden und es Bedarf ihrer Zustimmung. TöB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Betreten durch Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist generell freigestellt VO regelt lediglich die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.
14.		§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt Nr. 9 Zu Pkt 5 des gleichen Absatzes würde ich gern festgehalten haben, dass unter einem fachgerechten Schnitt des Lichtraumprofils die Benutzung einer schlepperbetriebenen Astsäge fällt. TöB	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ist der Verwaltung bekannt, gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und ist daher unproblematisch.
15.		§ 4 Abs. 3	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

		Im Weiteren wäre es wünschenswert, das im § 4 Abs 3 der zweite Satz gestrichen wird, Begründung: die Jagdpächter unseres Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes würden in Ihren Handlungen beschnitten werden, somit wollen Sie garantiert nicht den vollen Pachtpreis mehr zahlen wollen, ergo wären danach Sie in der Pflicht. Der bürokratische Aufwand würde durch die Streichung reduziert sein. Falls die Untere Naturschutzbehörde Braunschweig auf der Anzeigepflicht besteht, ist der Jagdpächter anzeigepflichtig zu machen! <i>TöB</i>	Wird in feste jagdliche Einrichtungen umformuliert. Ansonsten ist eine Anzeigepflicht für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange notwendig. In der NSG-VO Riddagshausen sogar mit Zustimmung.
16.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a) Ich bitte um Streichung des gesamten Punktes, Begründung: Durch Klimawandel erzeugte Starkwetterphänomene können Drainagen oder Ähnliches sinnvoll sein zum Hochwasserschutz der Stadt Braunschweig. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ist für den Amphibienschutz und den Erhalt von bestimmten Lebensraumtypen erforderlich. Abweichungen können auf Antrag zugelassen werden.
17.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b) Die Frist muss vom 01. April bis 31. August gelegt werden, mit der Begründung das wetterbedingt das Befahren des Waldes bei der Holzernte und Pflegemassnahmen unvermeidbare Bodenschädigungen auftreten können und die gesetzte Frist zu kurz ist. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (vom 21.10.2015) so vorgegeben und aus artenschutzrechtlichen Aspekten erforderlich; insbesondere für Vogelarten, die vor dem 1. April brüten.
18.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d) jetzt c) Die Umwandlung von Laub- zu Mischwald oder Nadelwald sollte trotzdem erlaubt bleiben, sofern es äussere Gegebenheiten dies erfordern für eine ordnungsgemässe Forstwirtschaft. (Stichwort Klimawandel). <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nicht möglich, da nicht konform mit den Erhaltungszielen der LRT.
19.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

		Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag sollte auf eine Größe von bis zu einem Hektar erweitert werden ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde, dies gebietet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Hinblick auf erfolgreiche und ökonomische Pflanzungen - insbesondere bei der Lichtbaumart Eiche. Ich verweise zudem auf eine Diskrepanz zum Glossar, in dem ein Kahlschlag anders definiert ist! <i>TöB</i>	Die Verordnung wurde gem. des Walderlasses angepasst. Neue Formulierung: ...der flächige Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen größer 0,5 ha mit vorheriger Anzeige bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,...
20.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e) Bei der Besprechung im Forstamt Wolfenbüttel wurde uns zugesichert, das die dauerhafte Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume beliebig austauschbar wären, ich vermisste diese bereits mündlich getroffene Vereinbarung und frage mich, wer diese Markierung vornimmt! Meiner Ansicht nach muss die Auswahl gemeinsam (FG + UNB im Einvernehmen) erfolgen. Die Zuständigkeit für die Markierung liegt bei der UNB BS. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgenommen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2b) Die Bestimmung bzw. Markierung der Habitatbäume kann im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde geändert werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht. Es erfolgt ein gemeinsames Abstimmungsverfahren zur Markierung mit den Waldeigentümern.
21.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f) Zu diesem Punkt merke ich an, das erst einmal Totholz im gefordertem Umfang vorhanden sein muss (es muss stammtrocken oder faul sein oder bereits am Boden liegen) und ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde bewegt werden darf, sofern forstwirtschaftliche Interessen dies erfordern. Ferner muss ich dazu bemerken, dass momentan niemand die Kosten des anzuschaffenden Totholzes trägt, hier muss ein finanzieller Ausgleich immer erfolgen. Letztendlich ist dieser Punkt geeignet, die Fortführung einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu sabotieren. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Totholz muss nicht neu angeschafft werden, nur bereits bestehendes Totholz muss dort im Rahmen der Vorgaben verbleiben.
22.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h) jetzt g)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

		<p>ich möchte ergänzt haben, das die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen durch Dritte nicht den Eigentümern zur Last gelegt werden kann. TöB</p>	<p>Geregelt wird nur das aktive Einbringen. Verordnung gilt für alle Nutzergruppen, nicht nur für Eigentümer. Verantwortlich ist derjenige, der aktiv einbringt oder ansiedelt.</p>
23.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 i) jetzt h)</p> <p>für diesen Punkt will ich eine fundierte Begründung ihrerseits aufgenommen wissen, weshalb die in der Aufzählung genannten Baumarten stellvertretend sind für invasive Pflanzen und deshalb nicht progressiv genutzt werden dürfen. TöB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Aufzählung der Baumarten aus der VO gestrichen.</p>
24.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 j) jetzt i)</p> <p>Diese Frist ist unangemessen, einige Mittel erlauben nur die Applikation in einem bestimmten Zeitfenster, welches meistens kurzfristiger ist. Ich bitte diese Frist zu lockern und Fungizide, sowie Insektizide nach vorheriger Absprache zuzulassen. Auf flächigen Herbizideinsatz kann verzichtet werden, wenn die UNB BS die Kosten der mechanischen Brombeerbekämpfung auf Verjüngungsflächen trägt. Bitte um Aufnahme in den VO- Text! TöB</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>10 Tage als Frist ist angemessen. Einheitliche Regelung in den Schutzgebietsverordnungen der Stadt Braunschweig und übliche Verwaltungspraxis.</p>
25.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)</p> <p>In der VO ist zu unterscheiden, das in LRT im Erhaltungszustand A bis zu sechs Habitatbäume je ha vorzusehen sind, in den Erhaltungszuständen B und C bei den Vorgaben, die in Rautheim gelten, aber nur drei Habitatbäume je ha. Die FG besteht auf der Einhaltung rechtsverbindlicher Vorgaben.</p> <p>Die Hauptprobleme bei den Habitatbäumen (Hab-Baum) sind für die FG langfristig, die willkürlichen aber z. Z. rechtskräftigen „Schutzzonen“ um stehendes Totholz aus Gründen der Arbeitssicherheit (bei durchschnittlich 25 m Baumhöhe = 50 m Radius entspricht knapp 0,8 ha je Hab- Baum) und die sture (aber wohl legitime) Haltung der UNB bei vorhandenen Horst- und Höhlenbäumen, die ja zwangsläufig Hab-Bäume werden sollen. Dies verhindert, die Ausweisung von Hab-Baum-Komplexen, wie sie Prof. Kaiser theoretisch in seinen Wunschkarten zwecks Verringerung der Summe der stammweisen „Schutzzonen“ durch Überlappung dargestellt hat, in der Praxis und führt letztendlich dazu, dass bei 3 Hab-Bäumen je ha nur geringe, bei 7 Hab-Bäumen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach FFH-Erlass (vom 21.10.2015) sind mind. 6 vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.</p> <p>Habitatbaum ist nicht gleich Totholz, beide Begriffe sind im Glossar definiert.</p> <p>Variabilität von Habitatbaumstandorten/Markierungen ist im Einzelfall möglich (s. § 4 Abs. 4 Nr. 2b)</p>

		<p>und 2 Totholzbäumen je ha langfristig zwischen den abgestorbenen Hab-Bäumen so gut wie keine bewirtschaftungsfähigen Flächen übrig bleiben. Ihr Hab-Baum-Konzept setzt daher voraus, dass stehendes Totholz in FFH-Gebieten zur walddtypischen Gefahr erklärt wird und die o. g. 11 Schutzzonen " entfallen. Eine andere Möglichkeit wäre, unseren Wald wertgleich bei Entschädigung zwangsläufiger Nachteile gegen Stadt- oder Landeswald außerhalb von FFH-Gebieten zu tauschen.</p> <p>Sollten die geforderten Anzahlen an Habitatbäumen fehlen, so wünschen Sie gesunde lebende Altbäume als Habitatbäume zu markieren und bis zu ihrem Tod im Wald zu belassen nebst Verrottung, auch hier merke ich an, das liegende Bäume bewegt werden müssen zum Zwecke der Forstwirtschaft. Sollten auch nicht diese Altholzbäume vorhanden sein, so fordern Sie, dass 5 % der Waldfläche mit Habitatbäumen nach der dritten Durchforstung dauerhaft markiert werden - ohne Austauschbarkeit. Dies wurde auf der Zusammenkunft im Forstamt Wolfenbüttel anders abgesprochen. <i>TöB</i></p>	<p>Die Entwicklungsvorgaben ergeben sich aus dem Walderlass (Erlass Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vom 21.10.2015). Diese sind zur Erreichung der FFH-Vorgaben erforderlich. Gem. der vorliegenden Habitatbaumkartierung liegt zudem eine höhere Habitatbaumanzahl als gefordert vor.</p>
26.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 b)</p> <p>zu § 4 Abs 4 Pkt 4. b) hätte ich gern nach LRT 9160 und 9170 unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wir bitten Sie davon abzusehen den Flächenanteil auf über 80 % der lebensraumtypenvorherrschenden Baumart zu belassen oder zu entwickeln, da einerseits die Entwicklung Kosten verursacht und unsere Forstwirtschaft nachhaltig schädigt und quasi zum Erliegen bringt, das bedeutet, das auch hier eine jährliche Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen ist. b) Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass in den LRT 9160 und 9170 40 % der Fläche nach künstlicher Verjüngung die Stieleiche angepflanzt werden soll; zeigte sie doch in der jüngsten Vergangenheit Aufwuchs- und Kronenbildungsstörungen. Die geforderten 50 % Stieleiche sind meiner Meinung nach nicht unterschutzzstellungserlasskonform. Bzgl. der nach LRT 9160 kartierten Flächen kann die FG Rautheim notfalls mit dem Textentwurf leben. Bzgl. der nach LRT 9170 und 9130 kartierten Flächen verweise ich auf meine Ausführungen unter § 2 Abs 4 Pkt 1! <p>Hier versucht die UNB BS mit Gewalt eine Baumart zu fördern, die hier kein zielführend arbeitender Mensch pflanzen würde. Infrage käme allenfalls die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die VO wurde gem. des Walderlasses angepasst.</p> <p>Die Vorgaben ergeben sich aus dem Walderlass. Diese sind zur Erreichung der FFH-Vorgaben erforderlich.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen der LRT 9160 und 9170 ist nach Anpassung der VO nicht mehr erforderlich.</p>

		<p>Traubeneiche! Diese lässt sich aber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht kleinflächig künstlich einbringen! Prof. Kaiser hat den Forstgenossen am 05.09 .2016 in BS zugestimmt, dass die heimischen Edellaubbaumarten auf unserem Kreidemergel lebensraumtypische und förderungswürdige Baumarten sind. Der Text aus dem Verordnungsentwurf würde im Endeffekt auf unseren Kreidemergelböden die trupp- bis gruppenweise Einbringung seltener Baumarten - wie z. B.: Vogelkirsche, Elsbeere, Bergulme, Wildbirne, Eibe, Spitz- und Feldahorn - in Naturverjüngungen aus Winterlinde, Bergahorn, Esche und Hainbuche boykottieren.</p> <p>Das wäre ein Bärendienst für die Forstwirtschaft und den Naturschutz! <i>TöB</i></p>	
27.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 c)</p> <p>Hier sollte die Ausschließlichkeit der künstlichen Verjüngung überdacht werden, ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis kann eine künstliche Verjüngung erforderlich machen. Insoweit wird auch die Forstwirtschaft eingeschränkt und um Einnahmequellen gebracht. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forstwirtschaft bzw. künstliche Verjüngung ist freigestellt, wenn auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt werden. Die Regelung greift für den Fall einer künstlichen Verjüngung, schreibt diese aber nicht bindend vor!</p>
28.		<p>Ergänzend zu vorangegangenen Punkten/ Sätzen möchte ich folgende Formulierungen aufgenommen wissen unter § 4 Abs 4:</p> <p>(5) Die Lagerung von Forst- und landwirtschaftlichen Produkten, sowie milieuangepasstem Wegebaumaterial.</p> <p>Die alten Sätze 5 bis 9 werden zu 6 bis 10, bitte § 4 Abs 1 ändern in „Die in den Abs. 2 bis aufgeführten Handlungen...“ <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Verordnung bei § 4 Abs. 2 Nr. 8 aufgenommen.</p>
29.		<p>§ 7</p> <p>Ich merke zu § 7 an, das eine Duldung von Maßnahmen im VO- Entwurf keiner Kompensation bedarf, ich wünsche die Beteiligung an den jeweiligen Maßnahmen mit ihrer jeweiligen Begründung und fundierten Untersuchungen auch nach Abschluss der Maßnahme. Insbesondere bestehe ich auf einer einvernehmlichen Beteiligung der FG bei der Erstellung von Management-, Pflege- und Entwicklungsplan, um Probleme mit dem Artikel 14 Grundgesetz von vorn herein abzuwenden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Beteiligung ist beim E+E-Plan bereits erfolgt. Die Beteiligung bei entsprechenden Maßnahmen ist nicht unmittelbarer Gegenstand des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Durchsetzbarkeit muss aus Naturschutzgründen sichergestellt sein.</p>

30.		<p>§ 2 (4) 2</p> <p>Die Einträge für die beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im niedersächsischen Standarddatenbogen sind ebenso wie im SDB der EU unvollständig (u.a. keine Bewertung der Signifikanz für den Naturraum oder das Land Niedersachsen; auch fehlen Angaben zur relativen Größe des Vorkommens im Naturraum oder in Niedersachsen). Die Angabe zur Datenqualität im SDB lautet: keine Daten). Worauf beruht daher die Einschätzung der Signifikanz, insbesondere auch im Vergleich zu den Vorgaben der Vollzugshinweise des NLWKN zum Erhaltungszustand (insbesondere Populationsgröße, Wochenstubenquartiere), deren Schwellenwerte meiner Ansicht nach einen Maßstab für die Beurteilung der Signifikanz darstellen? Aufgrund der unvollständigen Daten im SDB drängt sich die Frage auf, ob überhaupt belastbare Untersuchungsergebnisse vorliegen, die eine positive Signifikanzeinschätzung vor dem Hintergrund der relativen Bedeutung der Arten bestätigen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 5</p>
31.		<p>§ 4 (4) 2b</p> <p>Eine derart lückenhafte Datengrundlage rechtfertigt keinen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsgarantie durch zusätzlich auszuweisende Habitatbäume (7 je ha statt 3 bzw. 0 je ha) und größere Altholzflächen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Fledermauskartierung von 2012 wurden unter anderem die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr erfasst. Gemäß Handlungsempfehlungen des BfN sollten mindestens 7-10 Höhlenbäume/ha vorhanden sein, um den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus zu wahren.</p> <p>Nach Unterschutzstellungserlass (vom 21.10.2015) sind 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Daran hat sich die Verwaltung verpflichtend zu halten.</p>

			In der Verordnung wurde die Anzahl auf 6 Habitatbäume pro Hektar im Konsens mit den Eigentümern reduziert.
32.	<p>§ 4 (2) 5, 6</p> <p>Verschiedene Regelungen im Verordnungsentwurf, die sich nach dem Unterschutzstellungserlass für Natura 2000-Gebiete im Wald auf wertbestimmende Lebensraumtypen oder wertbestimmende Arten beziehen, werden auf das gesamte Gebiet, d.h. auf Bereiche außerhalb von Waldflächen wertbestimmender Lebensraumtypen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten bzw. Waldflächen außerhalb der FFH-Gebietskulisse übertragen (u.a. § 4 Abs. 2 Nr. 5., 6., Abs. 4 Nr. 1.c), 1.g), 1.j), 2.a), 2.b)) . Dies setzt aber - sogar nach Auffassung des Nieders. MU - die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus bzw. begründet eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Recht am Eigentum wird durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht aufgehoben. Die Eigentümer haben Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Gebrauch des Eigentums darf Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen). Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Dies ist vorliegend der Fall. Ferner ist die weitere forstwirtschaftliche Nutzung nicht aufgehoben, sondern Beschränkungen unterlegen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 mit Waldeigentümern abgestimmt und angepasst. Im Übrigen sind die vorhandenen Regelungen aufgrund der vorliegenden Gebietskulisse naturschutzfachlich geboten.</p>	
33.	<p>§ 4 (4) 1 f) jetzt e)</p> <p>Der Freistellungsvorbehalt (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1.f) VO-Entwurf), alle erkennbaren Höhlenbäume zu belassen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird. Hier besteht ein klarer Verstoß gegen das Übermaßverbot, wenn für die Gewährleistung der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Klein- und Kleinsthöhlen dienen meist nicht als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätten, so dass die entsprechenden Bäume auch genutzt werden können.</p>	

		Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig. ÖA	Regelung mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.
34.		<p>§ 4 (4) 2 b)</p> <p>Für die Regelung § 4 Abs. 4 Ziff. 2.b) mit vorgesehenen 7 Habitatbäumen auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet wäre eine stichhaltige, plausible und nachvollziehbare Begründung für die Erforderlichkeit zu liefern. Nach den Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass sind bei Waldbeständen mit wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B oder C drei Habitatbäume gefordert (für einen günstigen Erhaltungszustand) im Erhaltungszustand A wären es sechs Bäume - hinzu kommen noch 2 starke Totholzbäume je ha. Die Regelung im VO-Entwurf wird hier für das FFH-Gebiet in deutlich darüber hinaus gehendem Umfang auf Waldflächen außerhalb von wertbestimmenden LRT oder potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (max. 6 Bäume) ausgedehnt. Dies führt auf Waldflächen innerhalb von wertbestimmenden LRT zu einer Entschädigungspflicht nach Art. 14 Grundgesetz für 4 Habitatbäume je ha, außerhalb derselben für alle 7 Habitatbäume je ha. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 31</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.</p>
35.		Im VO-Entwurf wird festgelegt, dass Habitatbäume lebende Bäume sind, die bis zum Zerfall im Wald belassen werden müssen. Das Glossar spricht nur von lebenden Bäumen. Heißt das, dass für jeden abgestorbenen Habitatbaum ein neuer lebender ausgewiesen werden muss, auch wenn es im Betrieb schon massenhaft Totholz gibt? ÖA	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Habitatbaum ist nicht gleich Totholz.</p> <p>Es muss ein neuer Habitatbaum markiert werden, der abgestorbene Baum kann jedoch aus dem Wald entnommen werden, wenn die nach VO vorgegebenen 2 Stück Totholz schon vorhanden sind und das Artenschutzrecht beachtet wird.</p>
36.		Die im VO-Entwurf enthaltene Verpflichtung der Waldbesitzer neben den im Übermaß auszuweisenden Habitatbäumen alle Horst- und Höhlenbäume zu belassen, führt das seitens der UNB BS im September 2016 den Forstgenossenschaften Mascherode und Rautheim vorgeschlagene Konzept zur blockweisen Ausweisung der Habitatbäume „mitten im Wald“ ad absurdum, da die	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es kommt nicht zu einem Anwachsen der Habitatbaumanzahl. Erst nach dem natürlichen</p>

		<p>vorhandenen Horst- und Höhlenbäume Bäume im ganzen Wald verteilt stehen - mit einem Schwerpunkt an den Waldrändern. Daraus folgt, dass alle Horst- und Höhlenbäume als erste als Habitatbäume markiert werden müssen, um ein Anwachsen der Habitatbaumzahl ins Uferlose zu vermeiden. ÖA</p>	<p>Zerfall eines Habitatbaumes zu Totholz muss ein neuer gekennzeichnet werden.</p> <p>Die vorhandenen und bereits vom betreuenden Förster markierten Höhlenbäume werden vorrangig als Habitatbaum markiert.</p>
37.		<p>u. a. § 4 (4) 4b</p> <p>Dem Waldbesitzer werden (VO-Entwurf u.a. § 4 Abs. 4 Ziff. 4.b)), damit er seine Waldflächen ordnungsgemäß bewirtschaften kann, im FFH-Gebiet neben Beschränkungen zum Erhalt von Schutzgütern auch Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgedrängt. Entwicklungsmaßnahmen fallen, ebenso wie Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen, nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG im Prinzip in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, die auch die Kosten hierfür trägt (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG). Der Eigentümer hat diesbezüglich eine Duldungspflicht (s.a. § 65 BNatSchG und VO-Entwurf § 7). Andererseits kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG).</p> <p>Eine durch die Verordnung als Voraussetzung für die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorgesehene Inanspruchnahme des Waldeigentümers für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist meiner Auffassung nach rechtlich unzulässig. Dies wäre notfalls gerichtlich zu prüfen. ÖA</p>	<p>In dem zitierten § 4 Abs. 4 Nr. 4b) werden keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet. Es handelt sich um eine Freistellung mit forstwirtschaftlichen Beschränkungen. Diese stimmen mit den Einschränkungen aus dem Unterschutzstellungserlass überein.</p>
38.		<p>Grundsätzlich ist für den Bereich der FG Rautheim schon die Grunddatenerfassung zu beanstanden, da es sich bei den als „Waldmeister-Buchenwald“ und als „Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ kartierten Flächen tatsächlich um „Wald-gersten-Buchenwald“ (auch als „Kalk-Buchenwald“ bezeichnet) handelt. Hieraus ergibt sich, dass die im VO-Entwurf festgeschriebenen Stieleichenanteile für die künstliche Verjüngung - unabhängig vom Standort - in keiner Weise zielführend sind, sondern nur die Baumartenvielfalt auf den kalk-eutrophen Böden einschränken werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die LRT sind erfasst.</p> <p>Pflanzengesellschaften sind nicht gleichzusetzen mit Lebensraumtypen.</p> <p>Die Pflanzengesellschaften Wald-gersten-Buchenwald" bzw. „Kalk-Buchenwald" sind dem LRT-9130 Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen (vgl. Drachenfels Juli 2016).</p>

39.		<p>Die Verpflichtung der Waldeigentümer die heimischen Eichenarten femel- bzw. lochweise zu verjüngen, widerspricht 300 Jahren forstlicher Erfahrung im Umgang mit Lichtbaumarten und wird konkurrierenden Schatt- und Halbschattbaumarten erhebliche Wuchsvorsprünge verschaffen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die aktuellen forstwissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diese Bewirtschaftungsform durchaus sinnvoll ist um Eichenwälder zu erhalten (vgl. Kaiser März 2016). Darüber hinaus sind Abweichungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 3b)). Die Regelung ist mit den Waldeigentümern abgestimmt.</p>
40.		<p>Das geplante Schutzgebiet umfasst Flächen von im Stadtgebiet Braunschweig gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen" sowie Flächen, die nicht zur NATURA 2000-Kulisse gehören. Im FFH-Gebiet liegen größere Teilbereiche, die keinen Lebensraumtyp (LRT) darstellen. In der FG Rautheim trifft dies - abgesehen von wenigen kleinen „Insellagen" - für die Flächen östlich der sog. Hauptschneise zu. Da die Hauptschneise eine klare, nachvollziehbare Grenzlinie darstellt, ist die Ostgrenze des NSG hierher zu verlegen, zumal sich die Stadt Braunschweig hartnäckig weigert, eigene Flächen in das geplante NSG einzubeziehen (Aufforstungsfläche „In den Fuchskuhlen" aus 2017, ältere Kulturen „In der neuen Wiese", überdimensionierte Wegeflächen am westlichen Rand der FG Rautheim zur Ortslage Mascherode). ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes kann durch die Stadt Braunschweig nicht geändert werden. Sie wurde auf nationaler Ebene bei der Ausweisung des FFH-Gebiets 365 festgelegt.</p> <p>Zusammenhängende Waldgebiete sollen laut FFH-Richtlinie ausgewiesen werden.</p>
41.		<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass ich als Bürger erwarte, dass die UNB BS den für die Genehmigung der NSG-VO zuständigen Stadtrat umfassend informiert. Dazu gehört, dass die Mitglieder nicht nur den VO-Entwurf, sondern auch die Stellungnahmen der TöB, insbesondere des FA Wolfenbüttel als kompetenter Fachbehörde, und der betroffenen Waldeigentümer zur Kenntnis bekommen.</p> <p>Außerdem erwarte ich, dass die UNB BS die Standortkartierung und die Forsteinrichtung der FG Rautheim - hier insbesondere die standortangepasste Verjüngungsplanung - als Fachplanungen zur Kenntnis nimmt und angemessen berücksichtigt. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Stadtbezirksrat sowie die anderen Gremien werden wie gesetzlich vorgegeben beteiligt.</p> <p>Darüber hinaus werden wie gefordert die Stellungnahmen zu den Einwendungen aus TöB und öffentlicher Auslegung vorgelegt.</p>

			Die Standortkartierung und die Forsteinrichtung der FG Rautheim können bei der Fortschreibung des E+E Plans berücksichtigt werden.
42.	Einw. 2	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Des Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Kartenwerk zu dem § 1 verschiedene Lebensräume darstellt. Hier ist hervorzuheben, dass in diesem Kartenwerk ein Teil der überplanten FFH-Gebiete kein Lebensraumtyp gemäß § 4 darstellt. Somit stellt sich die Frage warum sind diese Flächen FFH-Schutzziele? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen. Allgemeines Ziel ist es auch nicht LRT zu LRT zu entwickeln (§2 Abs. 2 Nr. 11).</p>
43.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>In diesem § wurde das geplante Gesamtnaturschutzgebiet von 154 ha dargestellt. Nach internen Recherchen ist das FFH-Gebiet ca. 120 ha groß. Somit sehen wir eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Größe des FFH-Gebietes hinaus.</p> <p>Die Verordnung soll für einen größeren Bereich als das FFH-Gebiet gelten. Dies ist nur mit Begründung im Ausnahmefall möglich. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 3</p>
44.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
45.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie: zahlreiche totholzbewohnende Arten <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>

46.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
47.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>In dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald. Wie verträgt sich der vorhandene Lebensraumtyp mit der Erschaffung eines neuen, bisher nicht vorhandenen? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
48.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Hier sind wir bei den Veränderungen des Lebensraumtyps durch „Baummuseen“ (Anhang) <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p>
49.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie Ihr Ziel mit Bezug auf unseren Wald <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wabeniederung wird gestrichen.</p>
50.	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>in dieser Form abgelehnt</p> <p>Bitte erläutern sie die dazu erforderlichen Maßnahmen und wie diese „Abstufung“ natürlich und ohne massive Eingriffe erhalten bleiben kann? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Vgl. 8</p>

51.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 11</p> <p>Vorschlag: ...dass Teilbereiche innerhalb des FFH-Gebietes, die derzeit keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden sollen... <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Kein Bedeutungsunterschied.</p>
52.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 12</p> <p>Entgegen unseren Forderungen bei den Besprechungen zum vorigen Entwurf der „Verordnung über das Naturschutzgebiet Mascheroder und Rautheimer Holz“ haben Sie wiederum in der Karte „Mascherode_Neu_Lebensraumtyp_Stand2111“ diverse Wege eingetragen. <i>TöB</i></p> <p>Es ist dem Naturschutz nicht dienlich, den Eindruck zu erwecken, als ob es sich bei den eingezeichneten Trampelpfaden, die sich im Laufe der Zeit verlagern, um freigegebene Wege handelt wie im § 3, Abs. 2 aufgeführt. Durch Ummünzung dieser Pfade in Wege wird unsere Wirtschaftsfläche kleiner, da auch im Bereich der Wege für Sicherheit und Spaziergänger keine Habitatbäume stehen dürfen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele.</p> <p>Das Wegenetz bzw. das Netz der Trampelpfade wurde nach Eingang der Einwendung mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.</p>
53.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4,5,6,9,14</p> <p>In dieser Form abgelehnt.</p> <p>Wir waren darüber einig, dass der jährliche Weihnachtsbaumverkauf nicht behindert würde. Warum wird es hier nicht erwähnt? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
54.		<p>Nach Abs. 3</p> <p>Freigestellt ohne Anzeigepflicht ist der jährliche Weihnachtsbaumverkauf im Dezember mit Verkaufseinrichtungen, Brauchtumsfeuer und dem Verkaufstermin vorausgehend aufgehängtem Hinweisbanner von ca. 5 qm. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11 und 54</p>
55.		<p>§ 4 Abs. 3</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		<p>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. (Der Rest entfällt, da er nichts mit den Auflagen aus dem Unterschutzstellungserlass zu tun hat und nur ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand verursacht.)</p> <p>Wir erlauben uns weiter darauf hinzuweisen, dass zusätzlich eine evtl. Jagdwertminderung sich durch zusätzliche Auflagen darstellen könnte. <i>TöB</i></p>	Vgl. 15
56.		<p>§ 4 Abs. 4 1 c) jetzt b)</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass das Wetter auf diesen Termin einen großen Einfluss hat. Um den bürokratischen Aufwand nicht zu vergrößern, bestehen wir auf den Zeitraum 01.04. bis 31.08 <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 17</p>
57.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p> <p>Widerspruch</p> <p>„...Kahlschlag von einer Größe von 0,5 ha...“. Nach ihrer Definition Kahlschlag im Glossar gibt es so etwas nicht, da ein Kahlschlag erst bei 1 ha beginnt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 19</p>
58.		<p>§ 4 Abs. 4 1 f) jetzt e)</p> <p>mit der Bitte um Einfügung</p> <p>Die Markierung ist Aufgabe der UNB. Die Behörde hat sicherzustellen, dass die Markierung dauerhaft erkennbar ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 20</p>
59.		<p>§ 4 Abs. 4 1 i) jetzt h)</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bei den nichtheimischen gebietsfremden Arten eine gemeinsame Klärung herbeigeführt werden muss, in welchem Umfang die Darstellung der einzelnen Baumarten für die weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Wir erlauben uns weiterhin darauf</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Abstimmung muss und wird in regelmäßigen Abständen erfolgen, dies wird allerdings nicht in der VO geregelt.</p>

		hinzuweisen, dass die Lerche und die Douglasie sich in der Forstgenossenschaft Mascherode schon sehr intensiv beheimatet und entwickelt haben. <i>TöB</i>	Vgl. 23
60.		§ 4 (4) Durch die geplante Verordnung ist auf Dauer der Erhalt des Eichenwaldes nicht möglich. <i>ÖA</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Erhalt des Eichenwaldes ist gemeinsames Ziel. Vgl. 39
61.	Einw. 3	§ 1 Abs. 2 Die Gebietsbeschreibung sollte aus hiesiger Sicht ergänzt werden. Insbesondere die auf erheblicher Fläche vorhandenen Edellaubholzbestände werden nicht erwähnt, ebenso der größere Pappel-Erlenbestand im Südwesten sowie die Nadelholzbestände, die mit ihren Vorkommen die erwähnten Buchenbestände flächenmäßig übertreffen. Der 3. Abs. des Textes erscheint unverständlich; wahrscheinlich soll es heißen: „Das Mascheroder Holz wird hauptsächlich aufgrund der siedlungsnahen Lage durch Erholungs- und Freizeitsuchende frequentiert“. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nadelholzbestände übertreffen nicht die Buchenbestände und sind für das Gebiet nicht prägend. Laut VO-Text ist der Waldstandort gekennzeichnet durch überwiegend alten Eichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald... Bestand ca. Buchenwald 4,5 ha Eichen.-Hainbuch. 115 ha Edellaubholzwald 6 ha Pappel-Erlenbest. 10 ha Nadelholzbestand 10 ha (siehe Erfassungen E&E-Plan Kaiser S. 27 - 29) Kein Bedeutungsunterschied zur jetzigen Formulierung in Abs. 3.
62.		§ 1 Abs. 4 und 5 Der flächenmäßige Anteil des FFH-Gebietes sollte angegeben werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.

			VO-Text. Das NSG hat eine Größe von ca. 155 ha; davon ca. 122 ha FFH-Gebiet und ca. 33 ha nicht-FFH-Flächen.
63.		<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Es werden beim allgemeinen Schutzzweck § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG für die FFH-Gebietskulisse vermischt. Mit dem Bezug auf den § 32 BNatSchG sollte, analog zu § 23 Abs. 1 BNatSchG, inhaltlich darauf eingegangen werden. Textvorschlag für die Ergänzung des VO-Textes: „... sowie nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und LRT.“ Der allgemeine Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 BNatSchG benennt die erforderlichen Ausweisungsgründe für ein Naturschutzgebiet und hebt auf die Notwendigkeit des besonderen Schutzes des NSG nach den fakultativ zu verwendenden Pkt. 1-3 des § 23 Abs. 1 ab.</p> <p>Es genügt aus unserer Sicht nicht, den reinen Gesetzestext zu zitieren, insbesondere mit Bezug zu dem 2. Spiegelstrich, für den die konkreten gebietsspezifischen Besonderheiten benannt werden sollten. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Schutzzweck bzw. die jeweiligen Schutzzweckausrichtungen werden hinreichend konkret bestimmt.</p> <p>Diese werden auch für die unterschiedlichen Gebietskulissen ausreichend deutlich.</p>
64.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>In dem Absatz werden als besonderer Schutzzweck neben dem Erhalt verschiedene Entwicklungsmaßnahmen angesprochen. Diese Entwicklungsmaßnahmen fallen, ebenso wie Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen, im Prinzip in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde (§ 15 Abs. 2 NAGBNatSchG), die auch die Kosten hierfür trägt (§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG). Der Eigentümer hat sie in jedem Falle zu dulden. Andererseits kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Antrag gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Hierfür wären finanzielle Anreizprogramme sinnvoll, z.B. finanziert über nationale oder internationale Förderprogramme oder über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Anhalt an § 15 Satz 4 BNatSchG. Es wäre sicherlich hilfreich für die Umsetzung und Akzeptanz der Verordnung, wenn</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt nur allgemeine Ziele.</p> <p>Allgemeine Anmerkung; nicht sinnvoll und erforderlich, entsprechende Hinweise zu Anreizprogrammen <u>in der VO</u> wiederzugeben. Dies hemmt die Rechtsklarheit.</p>

		sich hierzu ein entsprechender Hinweis zu finanziellen Anreizprogrammen in der Begründung der Verordnung finden würde. <i>TöB</i>	
65.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Aufgrund der örtlichen Situation erscheint allenfalls die Aussage zur Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Wälder sinnvoll umsetzbar; die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger Wälder erscheint vor dem Hintergrund der örtlichen Situation zumindest fragwürdig. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p>
66.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Ist diese Aussage so korrekt und auch gewollt? Eine Umwandlung von nicht standortheimischen Waldbeständen in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft könnte im Zweifel auch bedeuten, dass Eichenwälder in Buchenwälder umzuwandeln sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p>
67.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>Wie soll der Biotopverbund mit der deutlich außerhalb des Schutzgebietes liegenden Wabeniederung durch diese Schutzgebietsverordnung bewerkstelligt werden? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 7 und 49</p>
68.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10</p> <p>Der Erhalt von struktur- und artenreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang vom Wald zur Feldflur ist nur über aktive Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, da sich in der Regel der Waldrand ohne weiteres Zutun im Rahmen natürlicher Sukzession ansonsten zu einschichtigen Waldrandstrukturen entwickelt. Zu der hier als Zielvorstellung angesprochenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung strukturreicher Waldränder sollte deutlich gemacht werden, wie bereits angesprochen, auf welchem Wege (Anreizprogramme) die Zielvorstellung umgesetzt werden soll. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele.</p> <p>Vgl. 8 und 50</p>
69.		§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

		<p>Die Aussage und Formulierung unter dem 1. Spiegelstrich, wo von einem großflächigen und unzerschnittenen Waldgebiet die Rede ist, sollte nochmals überdacht werden. Unter Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet könnte der hier befindliche Teil als zugehörig zu einem großflächigen Waldgebiet bezeichnet werden; die Aussage unzerschnitten ist dagegen grundsätzlich fragwürdig. Die Aussage unter dem 2. Spiegelstrich ist vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort insofern kritisch zu betrachten, dass die einzelnen Flächen des LRT 9130 als kleinere Flächen in weiträumiger Verteilung anzutreffen sind. <i>TöB</i></p>	<p>Allgemeines Ziel bzw. Charakterisierung der LRT.</p> <p>Kaiser beschreibt die Waldfläche als flächenmäßig groß für einen Wald in Siedlungsnähe. Dies ist allerdings auch ein Grund nicht nur das FFH-Gebiet unter Schutz zu stellen (unzerschnitten).</p>
70.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Die beiden hier aufgeführten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurden 2015 als Anhang II Arten in den Standarddatenbogen (SDB) des Landes Niedersachsen aufgenommen. Entsprechende Einträge fehlen aber auf den Seiten des BFN (Steckbrief der Natura 2000 Gebiete) oder der EU (Natura 2000 – Standard Data Form).</p> <p>Da auch die Einträge im niedersächsischen Standarddatenbogen im Gegensatz zu denen beim Kammmolch für die beiden Fledermausarten unvollständig sind (u.a. keine Bewertung die Signifikanz für den Naturraum oder das Land Niedersachsen, auch fehlen Angaben zur relativen Größe des Vorkommens im Naturraum oder in Niedersachsen) und auch die Einträge zum Erhaltungszustand und zur Populationsgröße im Vergleich zu den Vorgaben der Vollzugshinweise (insbesondere Populationsgröße Wochenstubenquartier) fragwürdig erscheinen, sollte die Einschätzung als wertbestimmende Tierarten im FFH-Gebiet beim NLWKN nochmals kritisch hinterfragt werden. Es sollten die auf wissenschaftlichen Erhebungen basierenden Daten dann auch in der Begründung genannt werden.</p> <p>Dieses ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da nach dem Unterschutzstellungserlass für diese beiden Fledermausarten bei einer Einstufung als wertbestimmend besondere Bewirtschaftungsauflagen gelten. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 5 und 30</p>
71.		<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Im 1. Satz wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unvollständig wiedergegeben. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

		Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher ist „... nach Maßgabe näherer Bestimmungen ...“ zu ergänzen. <i>TöB</i>	
72.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 jetzt 5</p> <p>Ist es nicht sinnvoller, dieses Verbot in diesem stadtnahen Gebiet mit einem Genehmigungsvorbehalt zu versehen? Mit der Beschränkung auf die Wege in für störungsanfällige Arten unkritischen Zeiten (z.B. Grünkohlwanderung im Herbst von Verbänden oder Vereinen) sind aus hiesiger Sicht kaum erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt zu erwarten. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird nicht gefolgt.</p> <p>In der NSG-VO wird der Belang mit einem Zustimmungsvorbehalt ausreichend geregelt (§ 3 Abs. 3).</p>
73.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p> <p>Auf der Besprechung in Braunschweig am 05.09.2016 zur Erörterung der Maßnahmenplanung im Bewirtschaftungsplan und in Wolfenbüttel am 18.10.2016 zum Vorentwurf der Verordnung war zugesichert worden, dass eine Regelung aufgenommen wird, welche die temporäre Verkaufseinrichtung der Forstgenossen für Weihnachtsbäume freistellt. Eine konkrete Regelung konnte in dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht entdeckt werden. Bitte erläutern! <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11, 53 und 54</p>
74.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 jetzt 7</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von forstlichen Produkten und Wegebaumaterial im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 freigestellt ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Lagerung von forst- und landwirtschaftlichen Produkten sowie milieugepasstem Wegebaumaterial ist freigestellt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Freistellung</p>
75.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 jetzt 8</p> <p>Erstreckt sich dieses Verbot auch auf die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern? Eine entsprechende Freistellung fehlt bisher. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird aufgenommen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 14 Freistellung</p>

76.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 8 jetzt 9</p> <p>Sind jagdliche Brauchtumsfeuer im Rahmen der Freistellung nach § 4 Abs. auch weiterhin erlaubt? Wenn dies nicht der Fall sein sollte, bitte nachvollziehbar begründen, worin die erhebliche Beeinträchtigung besteht.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch weiterhin das Entzünden von offenem Feuer z.B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material erlaubt ist. Ansonsten müsste hierfür eine entsprechende Ausnahme eingeräumt werden. Der Einsatz aus Forstschutzgründen erfolgt zur Vernichtung von Borkenkäferlarven im Kronen- und Astmaterial von befallenen Fichten und Lärchen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Brauchtumsfeuer sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd freigestellt.</p> <p>Soweit dies zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört, ist es ebenfalls freigestellt.</p>
77.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12 jetzt 13</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Gebiet und damit auch auf sämtliche Bereiche, außerhalb von Lebensraumtypen und außerhalb der FFH-Gebietskulisse. Insbesondere in Bezug auf nichtheimische und gebietsfremde Arten ist hierfür eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es geht hier lediglich um das aktive Ausbringen. Die aktive Ausbringung würde den allgemeinen Schutz- bzw. Erhaltungszielen widersprechen.</p>
78.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13 jetzt 14</p> <p>Das Aufstellen von Warnschildern im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen oder jagdlichen Nutzung müssen von diesem Verbot ausgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Aufstellen von Warnschildern gehört zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. Jagd.</p>
79.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 15 jetzt § 4 Abs. 2 Nr. 12</p> <p>Wie soll eine Beseitigung bereits existierender Geocaches bewerkstelligt werden? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Beseitigung existierender, nicht ordnungsgemäß versteckter, Geocaches, ist bereits in Zusammenarbeit mit dem Geocachverband erfolgt.</p>
80.			

		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16 gestrichen; jetzt unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Das Verbot, alle erkennbaren Höhlenbäume zu fällen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird, obwohl für die Gewährleistung der Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatschG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig.</p> <p>Als Formulierung wird daher unsererseits vorgeschlagen: „die Entfernung von Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen“. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 33</p>
81.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 jetzt Nr. 3</p> <p>Ich gehe davon aus, dass Tätigkeiten im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Jagd Ausübung (s. § 4 Abs. 1) sowie ggf. Rettungseinsätze von diesem Verbot ausgenommen sind. Ist der hier angesprochene Sachverhalt nicht bereits unter Punkt 2 mit enthalten und könnte daher entfallen? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Lichtquellen darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. Jagd erfolgen.</p> <p>Rettungseinsätze sind freigestellt.</p>
82.		<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Der nicht im FFH-Gebiet liegende Teil nordwestlich von Mascherode (Hohes Holz) ist als Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig ausgewiesen. Hier wäre zu prüfen, ob ggf. aufgrund der Einschränkung der Erholungsnutzung durch das Wegegebot ein Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung erforderlich ist. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Erholung in der Natur wird u. a. durch den Naturerfahrungsbereich hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm hat das gesamte Gebiet zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärt.</p>
83.		<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die hier benannten Zustimmungsvorbehalte sollten direkt bei den einzelnen Verboten mit aufgeführt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Orientierung am Aufbau der Muster-VO des NLKWN. Zudem Klarheit durch einheitlichen Aufbau der Verbotstatbestände.</p>

84.	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Von der Anzeigepflicht sollten Ordnungs- und Sicherheitskräfte klarstellend ausgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) berücksichtigt.</p>
85.	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung erlaubt ist, Hunde frei laufen zu lassen (s. Verbot § 3 Pkt. 1). Die besondere Anzeigepflicht insbesondere für das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, und damit auch Hochsitzen ist nachvollziehbar zu begründen. Diese Einrichtungen sind für einen gefahrlosen Schuss bei der Jagdausübung in diesem stadtnahen Bereich zwingend erforderlich. Zum Thema Jagd wäre auch frühzeitig die verpflichtend vorgeschriebene Einbeziehung des Jagdbeirates zu berücksichtigen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird gem. § 4 Abs. 3 geregelt.</p>
86.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Die Formulierung „... unter Beachtung der Regelungen in § 4 (4) 3. – 6. dieser Verordnung“ kann aus hiesiger Sicht entfallen, da diese Regelungen Bestandteil der Verordnung sind. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>An Formulierung der Muster-VO des NLWKN orientiert. Dient der Übersichtlichkeit und damit der Rechtsklarheit.</p>
87.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a)</p> <p>Was ist mit einer „aktiven Änderung des Wasserhaushalts“ gemeint, die sich hier auf das Gesamtgebiet bezieht? Diese Regelung steht ggf. auch im Widerspruch zu § 4 Abs. 4, Ziff. 3 g).</p> <p>(eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt) <i>TöB</i></p>	<p>Eine aktivere Veränderung des Wasserhaushaltes beschreibt die Entwässerung als auch die Flutung von Teilbereichen des betroffenen Gebietes. Ein Widerspruch liegt aufgrund der Spezifika der LRT im Gebiet nicht vor.</p>
88.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass innerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten vorgesehen.</p> <p>Die Regelung wird hier auf alle Altholzbestände, sowohl auf Nicht-LRT im FFH-Gebiet wie auch Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, ausgedehnt. Für diesen besonderen Zustimmungsvorbehalt ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der nicht-FFH-Teil weist eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf und ist schutzwürdig und schutzbedürftig (gleiche Arten; FFH-Fledermausarten).</p> <p>NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p>
89.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d)</p> <p>Diese Regelung kann sich nur auf Flächen beziehen, die innerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse keinem wertbestimmenden Lebensraumtyp zugeordnet sind oder außerhalb der Natura 2000 Gebietskulisse liegen. Hierfür ist aus unserer Sicht die gesetzliche Regelung zum Kahlschlag (§ 12 NWaldLG) ausreichend und der entsprechende Passus in der Verordnung sollte gestrichen werden. Falls der Passus aber beibehalten werden sollte, wäre eine nachvollziehbare Begründung für die besondere Anzeigepflicht oder den besonderen Genehmigungsvorbehalt zu liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der nicht-FFH-Teil hat eine ähnliche naturschutzfachliche Wertigkeit.</p> <p>NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender, möglichst großflächiger und störungsarmer Wälder.</p> <p>Vgl. 19 und 57</p>
90.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>Der Freistellungsvorbehalt, alle erkennbaren Höhlenbäume zu belassen, kann darauf hinauslaufen, dass z.B. in Altholzbeständen, in denen Bäume auch mit erkennbaren einzelnen Klein- und Kleinsthöhlen häufiger vorkommen können, eine Nutzung weitgehend ausgeschlossen wird, obwohl für die Gewährleistung der Lebensraumfunktion gar nicht alle diese Bäume mit Klein- und Kleinsthöhlen benötigt werden. Die Regelungen des § 44 BNatschG zum besonderen Artenschutz wären darüber hinaus weiterhin gültig.</p> <p>Eine dauerhafte Markierung sollte (durch wen?) nur dann vorgesehen werden, soweit sie aufgrund der örtlichen Situation erforderlich ist (z.B. wären in einer ausgewiesenen Habitatbaumfläche keine weiteren Kennzeichnungen erforderlich, sondern würden nur einen unnötigen Aufwand nach sich ziehen). Bei einer Vorschrift zu einer dauerhaften Markierung sollte diese so flexibel formuliert sein, sofern sie denn für erforderlich gehalten wird, dass ein Wechsel bei der Zuordnung von Habitatbäumen möglich bleibt (z.B. ein Horstbaum verliert seine</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Klein- und Kleinsthöhlen dienen meist nicht als dauerhaft genutzte Nist- oder Ruhestätten, so dass die entsprechenden Bäume auch genutzt werden können.</p> <p>Variabilität von Habitatbaumstandorten/Markierungen ist im Einzelfall möglich (s. § 4 Abs. 4 Nr. 2b)</p> <p>Regelungen mit den Waldeigentümern abgestimmt und angepasst.</p>

		<p>Funktion durch natürliche Ereignisse und damit seine vorrangige Eigenschaft als Habitatbaum, beispielsweise bei einem Sturmereignis, und die betroffene Vogelart errichtet seinen Ersatzhorst an anderer Stelle (der neue Habitatbaum).</p> <p>Als Formulierung wird daher unsererseits vorgeschlagen: „... unter ggf. dauerhafter Markierung und Belassung von Horstbäumen, Stammhöhlenbäumen und Bäumen mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen ...“. <i>TöB</i></p>	
91.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f)</p> <p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass für die wertbestimmenden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vorgesehen. Die Regelung wird hier sowohl auf Nicht-LRT im FFH-Gebiet wie auch Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern. Außerhalb der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind derartige Maßnahmen finanziell nicht durch den Erschwernisausgleich abgedeckt. Ein Belassen setzt voraus, dass entsprechendes Totholz vorhanden ist, ansonsten handelt es sich um eine Entwicklungsmaßnahme. Wer trägt die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>FFH- und nicht FFH-Gebiet haben eine ähnliche Wertigkeit. Allgemeines Ziel ist zudem der Erhalt und die Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern. Es geht nur um Totholz, welches bereits vorhanden ist. Es muss nicht extra angeschafft werden.</p>
92.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 i) jetzt h)</p> <p>Diese Regelung geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete hinaus. Zumindest für den wertbestimmenden Buchen-LRT 9130 in den Erhaltungszustände B und C wäre auf 10 % der Fläche die Einbringung der genannten Baumarten zulässig. Die Regelung wird hier darüber hinaus auf Nicht-LRT sowie auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes ausgedehnt. Für eine derartig einschränkende Regelung ist eine stichhaltige, plausible, nachvollziehbare Begründung zu liefern. Hinsichtlich der Aufzählung von Arten als potentiell invasive Arten ist zunächst einmal anzumerken, dass keine der hier aufgeführten Arten in der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Art gelistet ist. Auf welcher Grundlage wurde daher eine rechtlich abgesicherte Herleitung der Invasivität der genannten Arten hergeleitet? Im BFN-Skript 352 „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“ (2013) wird zu Beginn ausdrücklich darauf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Hier geht es explizit um die aktive Ausbringung.</p> <p>Aus der Vorgabe bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten anzupflanzen ergibt sich nicht die Möglichkeit 10 % invasive oder nichtheimische, gebietsfremde auszubringen.</p> <p>Aufzählung der Arten ist in der VO gestrichen.</p>

		<p>hingewiesen, dass der institutionelle Herausgeber keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter übernimmt und dass die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen müssen.</p> <p>Durch die Benennung in der Verordnung werden die genannten Arten meiner Ansicht nach über die Verordnung rechtlich quasi zu invasiven Arten erklärt. Es wird aus hiesiger Sicht bezweifelt, dass in einer Schutzgebietsverordnung eine derartige Rechtssetzung erfolgen darf. Die Aufzählung von Arten als invasive Arten, die nicht durch eine entsprechende Rechtsverordnung abgesichert ist, sollte daher unterbleiben. <i>TöB</i></p>	
93.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a)</p> <p>Diese Regelung ist nach dem Unterschutzstellungserlass für die wertbestimmenden Lebensraumtypen im Erhaltungszustand B oder C bzw. für Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten vorgesehen. Im Gebiet ist nur der Kammmolch als Tierart wertbestimmend in den Angaben zum Standarddatenbogen des BFN und der EU aufgeführt. Hinsichtlich der in der aktuellen Version des NLWKN als wertbestimmend aufgeführten Bechsteinfledermaus und Graues Mausohr siehe die kritische Anmerkung zu § 2 Abs. 4 Ziff. 2.</p> <p>Die Regelung wird hier auf alle Waldflächen im FFH-Gebiet ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern.</p> <p>Es wäre zu erklären, ob eine entsprechende Maßnahme finanziell außerhalb der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch den Erschwernisausgleich abgedeckt ist. Wer trägt ansonsten die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienen (Fledermauskartierung; Biodata).</p> <p>Die Arten kommen im gesamten Waldgebiet vor.</p> <p>Ausgleich ergibt sich nach Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.</p>	
94.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b)</p> <p>Für diese Regelung bitte eine stichhaltige, plausible und nachvollziehbare Erklärung liefern.</p> <p>Nach den Regelungen aus dem Unterschutzstellungserlass sind bei Waldbeständen mit wertbestimmenden LRT im Erhaltungszustand B oder C drei Habitatbäume gefordert, im Erhaltungszustand A sind es sechs Bäume. Diese Regelungen werden hier in deutlich darüber hinaus gehendem Umfang auf Nicht-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach FFH-Erlass (vom 21.10.2015) sind mind. 6 Habitatbäume vorgeschrieben (3 für die LRT und 6 für die Arten, diese werden allerdings nicht addiert). Dies ist für die Verwaltung bindend aber auch naturschutzfachlich mindestens erforderlich. Dies wurde durch den NLWKN bestätigt.</p>	

		<p>LRT im FFH-Gebiet ausgedehnt. Hierfür ist eine nachvollziehbare Begründung zu liefern.</p> <p>Hinsichtlich einer Einbeziehung von möglichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Bechsteinfledermaus und Grauem Mausohr als wertbestimmende Tierarten entsprechen dem Unterschutzstellungserlasses siehe die kritische Anmerkung zu § 2 Abs. 4 Ziff. 2.</p> <p>Es wäre zu erklären, wie entsprechende Maßnahmen, die nicht durch den Unterschutzstellungserlass abgedeckt sind, finanziell ausgeglichen werden sollen. Wer trägt bei den Rahmen des Erschwernisausgleiches übertreffenden Festlegungen die Kosten? <i>TöB</i></p>	<p>Die Arten sind kartiert, durch den NLWKN bestätigt und werden bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens nachgetragen. Es liegen belastbare Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2012 vor, welche dem NLWKN als Grundlage für die Beurteilung dienen (Fledermauskartierung; Biodata).</p> <p>Ausgleich ergibt sich nach Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.</p>
95.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 c)</p> <p>Diese Regelung geht über die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses für Natura 2000-Gebiete hinaus. Für den wertbestimmenden Buchen-LRT 9130 in den Erhaltungszuständen B und C wäre auf 10 % der Fläche die Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten zulässig. Darüber hinaus verbietet diese Regelung sogar die Einbringung lebensraumtypischer Baumarten. Bitte eine nachvollziehbare Begründung für eine derartige einschränkende Regelung liefern. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Einbringen lebensraumtypischer Baumarten ist nicht verboten.</p>
96.		<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Hier stimmt etwas mit dem Bezug nicht. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Bezug angepasst!</p>
97.		<p>§ 4 Abs. 9</p> <p>Klarstellend sollte hier ergänzt werden „... sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.“</p> <p>Dies wäre z.B. im Zusammenhang mit dem Verbot von § 3 Pkt. 4 von Bedeutung, da öffentliche Veranstaltung auch mit weniger als 50 Personen der Zustimmung des Grundbesitzenden bedürfen (§§ 23 u. 28 NWaldLG i.V.m. RdErl. d. ML v. 5.11.2016, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Pkt. 5.). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus der Muster-VO des NLWKN übernommen.</p> <p>Bestandsschutz wird hiermit abgesichert. Anmerkung hat eine andere Zielrichtung.</p>

98.		<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>Die hier getroffene Aussage ist insofern irreführend, als das die Regelungen der §§ 3 und 4 über das eigentliche Natura 2000-Gebiet hinausgehen und innerhalb des Natura 2000-Gebietes in vielen Fällen deutlich über den nach dem Unterschutzstellungserlass für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten des Anhang II erforderlichen Umfang hinausgehen. <i>TöB</i></p>	<p>Die Auffassung des Einwenders trifft nicht zu (siehe Bewertung/Umgang der Verwaltung zu den Anfragen des selben Einwenders Nr. 3 zu den §§ 3 und 4).</p>
99.	Einw. 4	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>Das im NSG liegende Naturdenkmal sollte eine zusätzliche Beschilderung erhalten, um den Geltungsbereich der Naturdenkmalverordnung auch im Gelände sichtbar zu machen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hat für die VO keine Relevanz. Die Schilder für das Naturdenkmal „Landwehr“ werden im Zuge der neuen Beschilderung des Naturschutzgebietes umgesetzt.</p>
100.		<p>§ 1 Abs. 4</p> <p>Anregung: Die Teilgebiete könnten eindeutig benannt werden: "1- Kohli", "2. Hasengarten" etc. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Hat für die VO keine Relevanz. Umsetzung ggf. im Rahmen der Beschilderung.</p>
101.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Im FFH-Gebiet kommen Waldbereiche mit dem Erhaltungszustand A nur in sehr kleinen Bereichen vor. Schutzziel muss es daher auch sein, die Waldbereiche im Erhaltungszustand B und C in den besten Erhaltungszustand zu entwickeln, d.h. konkret eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha ist anzustreben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ein höherer Anteil des Erhaltungszustandes A und eine Erhöhung der Anzahl der Habitatbäume wird angestrebt (siehe Kaiser E+E-Plan, 2016). Schutzziel ist gemäß FFH-Richtlinie der gute Erhaltungszustand, also B. Erhaltungszustand A ist wünschenswert und kann durch freiwillige Maßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern erreicht werden.</p>

102.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>In ausgedehnten Teilbereichen des Mascheroder und Rautheimer Holzes existiert eine sehr artenreiche und gut ausgeprägte Frühjahrsgeophyten-Vegetation, in jeweils anderen Bereichen sind Vorkommen verschiedener Orchideenarten, des Seidelbast und der Einbeere (u.a. Mascheroder Holz, Nähe Landwehr im Rautheimer Holz), Türkenbundlilien (verbreitet im Mascheroder/Rautheimer Holz), Märzenbecher (insbesondere im südwestlichen Waldbereich des Mascheroder Holzes Kohli, das nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert ist), Schuppenwurz (an der Landwehr und dem südlichen Rand des Mascheroder Holzes/Kohli) sowie vereinzelte (vermutl.) autochthone Exemplare seltener Baumarten zu finden. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten in Absatz 2 explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben. Die Schaffung besonderer Bereiche darf nicht zu Lasten dieser Arten gehen. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die genannten Arten werden durch Regelungen der Forstwirtschaft erhalten und der Bestand sogar erweitert. Dies geschieht z. B. durch die Arbeit mit Rückegassen und Maßnahmenblättern. Die genannten Arten sind charakteristisch für die zu schützenden Lebensraumtypen und somit von der Verordnung mit geschützt. Eine Auflistung einzelner Arten ist nicht sinnvoll, da es die Verordnung überfrachten würde.</p>
103.		<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Darüber hinaus existiert im östlichen Randbereich des Rautheimer Holzes ein Rest eines Kalkmagerasens mit einigen Rote-Liste-Pflanzenarten (u.a. Großer Ehrenpreis, Wiesen-Schlüsselblume und Aufrechter Ziest), deren Erhalt und Förderung ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen werden sollte. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Wertigkeit der Fläche ist der Verwaltung bekannt und ist über den Schutzzweck der Verordnung abgedeckt.</p>
104.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "die langfristige schonende Umwandlung..." Die Umwandlung sollte nicht nur für Fichten- und Pappelbestände gelten, sondern auch für die Schmuckgrün- bzw. Weihnachtsbaumplantagen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Ziele. Für die Weihnachtsbaumplantage gilt Bestandsschutz im bisherigen Umfang und ist gesondert geregelt.</p>
105.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 – 8</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Das Konzept, vermehrt besonnte Bereiche zu schaffen, gefährdet die Lebensdauer Der Alteichen durch die Entstehung von Wärmebereichen, durch die diverse Käferarten gefördert werden. Zudem wird durch die Auflichtung die Vergrasung zulasten der Waldbodenflora gefördert. <i>TöB</i></p>	<p>§ 2 nennt allgemeine Ziele. Besonnte Bereiche sind nicht in beschriebenen Waldteilen geplant (s. Kaiser E+E-Plan, 2016).</p>
106.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 7 Nach Theunert, 2012, ist nicht ausgeschlossen, aber eher unwahrscheinlich, dass sich der Eremit in diesem Waldbereich natürlich etabliert. Schutzmaßnahmen für den Eremiten müssen daher mit den möglichen Folgen für die vorkommenden seltenen Wald-Arten abgewogen werden. Dies gilt auch für die Bechsteinfledermaus, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurde. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. § 2 nennt allgemeine Ziele. Bei Erstellung von VO und E+E Plan berücksichtigt worden (s. Kaiser, E+E-Plan 2016). Beide Arten sind charakteristische Arten der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Ein übergeordnetes Ziel der VO ist es, diese Lebensraumtypen zu erhalten und zu entwickeln. Die Bechsteinfledermaus ist im Gebiet kartiert.</p>
107.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Für das Vorkommen des Mittelspechts sind besonnte Bereiche nicht entscheidend, sondern der Bestand an alten, raubborkigen Eichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Kartierungen im Mascheroder und Rautheimer Holz haben ergeben, dass der Mittelspecht diese Bereiche zumindest in diesem Waldgebiet bevorzugt. (z. B. sonnenexponierte Wegränder)</p>
108.		<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 10 Auch auf die Ästhetik der Waldränder sollte hier hingewiesen werden. Die Fällung alter Waldrandbäume zur Herstellung eines naturnah gestuften Waldrands ist naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr gibt es gerade auch an steilen Waldrändern, speziellen historisch alten Waldrändern, oft eine besondere Wald- und Waldrandflora und -fauna, die damit gefährdet wird. Dies betrifft z.B. den Ostrand des Rautheimer Holzes (Nordbereich), wo ein besonders ausgeprägter Frühjahrsgeophyten-Bestand, u.a. mit einem großen Lerchenspornbestand, zu finden ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. § 2 nennt allgemeine Ziele. In diesem Waldgebiet auch wegen der nahen Bebauung in der Umsetzung nur eingeschränkt möglich. Im östl. Bereich sind auch offene Waldrandteile zur Förderung von Arten der offenen Flur sinnvoll.</p>

		Die Rücknahme von Fichtenforsten oder jungen Altersklassenwäldern, um behutsam und entwickelnd Buchten o.ä. in den Waldrand zu schlagen, kann dagegen sinnvoll sein. <i>TöB</i>	
109.		§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a – c Die Benennung von LRT- und standorttypischen Nebenbaum- und Straucharten sowie Arten der Bodenvegetation ist nicht umfassend. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich lediglich um eine Charakterisierung mit Aufzählung der prägenden Elemente.
110.		§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Anmerkung: Quartiere und Ruhestätten für Fledermäuse haben in den letzten 15 Jahre forstnutzungsbedingt ständig abgenommen. <i>TöB</i>	Der Hinweis wird z. K. genommen. Die Sicherung von Quartieren und Ruhestätten u. a. für Fledermäuse ist Bestandteil der Verordnung.
111.		§ 3 Abs. 1 Nr. 14 Bitte die aktuellen Neuregelungen des BM Verkehr aus 2017 hier berücksichtigen. <i>TöB</i>	Anmerkung wird z. K. genommen.
112.		§ 3 Abs. 1 Nr. 16 gestrichen? Jetzt unter § 4 Abs. 4 1 e) Der Satz soll folgendermaßen ergänzt werden: "das.-Fällen und die Entfernung von erkennbaren Horstbäumen, auch soweit nur noch Horstreste zu erkennen sind. und Höhlenbäumen," <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ist durch bisherige Formulierung ausreichend abgedeckt.
113.		§ 3 Folgende Bestimmungen sollten ergänzt werden: "Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten-" "seltene Baumarten sollten nicht forstlich genutzt werden." "Das Besteigen von Bäumen mit und ohne Hilfsmittel." <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft beinhaltet die Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorgaben.

114.		<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal könnte vom Rechtsanwender nicht rechtssicher angewendet werden. Die Einschätzung kann nur durch Fachpersonal erfolgen (UNB). Diese Prüfung ist hinsichtlich der freigestellten Handlungen oder Nutzungen erfolgt.</p>
115.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c</p> <p>Die Regelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sollten konkreter und enger gefasst werden, um den missbräuchlichen Einschlag von Bäumen unter dem Vorwand "Verkehrssicherung" vorzubeugen. Die Regelungen des § 14 Bundeswaldgesetz betr. Waldgefahren haben den Handlungszwang betr. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald und an Waldwegen für Waldbesitzer reduziert. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind erforderlich. Zusätzlich ist eine Anzeige bei der UNB notwendig.</p>
116.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 jetzt 7</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen sollte unterbleiben, da das vergleichsweise doch eher kleine Waldgebiet bereits von zahlreichen Wegen erschlossen ist, <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung erfolgen. Die naturschutzfachlichen Belange sind dadurch hinreichend gesichert.</p>
117.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt 9</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: 'Die Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und LKW/-fähigen Forstwegen, soweit..... <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eingrenzung auf einen fachgerechten Schnitt ist ausreichend.</p>

118.	<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 6 jetzt 10</p> <p>Welche bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemeint? <i>TöB</i></p>	<p>Weihnachtbaumverkaufsstand, Jagdliche Einrichtungen.</p>
119.	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... die Anlage von jagdbehördlich genehmigten Notzeit-Fütterungen und Kurrungen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies ist durch die „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ bereits abgedeckt.</p>
120.	<p>§ 4 Abs. 4</p> <p>Waldbereiche im NSG außerhalb des FFH-Gebiets, die den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet werden können, sollten gemäß Absatz.4,3-5 behandelt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Würde dem bestehenden unterschiedlichen Status nicht gerecht.</p>
121.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c jetzt b)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... die Holzentnahme und die Pflegeeingriffe in der Zeit..." Diese Ergänzung sollte auch an entsprechenden anderen Stellen der Verordnung (2.B. 1f) vorgenommen werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit bestehendem Wortlaut bereits abgedeckt.</p>
122.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e jetzt d)</p> <p>"0,5 ha" sollte durch "0,3 ha" ersetzt werden (s. Kommentar Schuhmacher /Fischer-, Nm. 31 und 32 zu § 5 BNatschG). Dies ist auch deshalb erforderlich, weil das Mascheroder/Rautheimer Holz als kleines Waldgebiet einzustufen ist. Kahlschläge über 0,3 ha sind unter§ 5 Befreiungen aufzunehmen, weil sie eine Ausnahme für Waldverjüngung bei naturnaher Waldbewirtschaftung darstellen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung ergibt sich aus den Vorgaben des Walderlasses.</p> <p>Vgl. 19 und 57</p>

123.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g) jetzt f)</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die genannte Totholzmenge zusätzlich zu den waldgesetzlich geforderten Totholz mengen gem. §§ 11 der Waldgesetze (Bund und Land) gewährleistet werden müssen.</p> <p>Minstdurchmesser und die Mindestlänge des Totholzes sollten angegeben werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Totholzmenge nach Waldgesetz muss nicht zusätzlich gewährleistet werden.</p> <p>Im Glossar sind Durchmesser und Länge definiert.</p> <p>§ 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG:</p> <p>Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:</p> <p>...ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,</p>
124.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 j) jetzt i)</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte generell unterbleiben, da z.B. die zu schützenden Fledermausarten vom entsprechenden Nahrungsangebot abhängig sind.</p> <p>Eine Anzeigepflicht reicht hier nicht aus, eine Verschiebung unter § 5 Befreiungen ist vorzusehen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden sowie Fungiziden wird durch die Anzeigepflicht nebst Darlegungspflicht der VO ausreichend überwacht.</p>
125.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Der Bezug zu "Nr. 2" ist offensichtlich ein Tippfehler und muss zu "Nr. 1" korrigiert werden.</p> <p>Da auch die Waldbereiche im FFH-Gebiet, die nicht als Lebensraumtypen kartiert wurden, zu entsprechenden Lebensraumtypen entwickelt werden sollen (s. Schutzzweck § 2, Absatz 2, Punkt 11) ist eine Untergrenze von 20 % Altholzfläche in Der Anfangsphase sinnvoll. Dennoch ist eine Entwicklung in den bestmöglichen Zuständen (Erhaltungszustand A) anzustreben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Beschreibung allgemeiner Ziele.</p> <p>Bezug gestrichen.</p>

126.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 a)</p> <p>Die Höchstgrößen eines Femel- oder Lochhiebs sollten angegeben werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fachbegriffe sind ausreichend definiert (s. Glossar)</p>
127.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 b) jetzt c)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... in Altholzbeständen die markierten Feinerschließungslinien...". <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Markierung der Feinerschließungslinien erscheint nicht notwendig, da sie insbesondere in Altholzbeständen gut zu erkennen sind.</p>
128.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 c) jetzt d)</p> <p>Es sollte konkreter gefasst werden, welche Geräte eingesetzt werden dürfen (2.8. schonende Geräte gemäß dem Stand der Technik). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine konkrete Bestimmung einzelner Geräte ist nicht zielführend, da die Weiterentwicklung von Technik nicht berücksichtigt werden könnte.</p>
129.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 e) jetzt f)</p> <p>Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wird durch die Anzeigepflicht der VO naturschutzfachlich ausreichend überwacht.</p>
130.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 f) jetzt g)</p> <p>Die Bodenschutzkalkung sollte wegen ihrer Auswirkungen auf Flora und Fauna unter § 5 Befreiungen verschoben werden- <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wird durch die Anzeigepflicht der VO naturschutzfachlich ausreichend überwacht.</p>
131.	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Zusatz ist nicht notwendig, die Ziffern 1-3 gelten weiterhin.</p>

		<p>Eine Untergrenze von 20 % Altholzfläche entspricht den Festlegungen in den "Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" von Drachenfels, 2012. Dennoch ist eine Entwicklung in den bestmöglichen Zustand (Erhaltungszustand A) anzustreben. Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1. Nr. 2 und Nr. 3". <i>TöB</i></p>	<p>Der weitergehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
132.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4 b) Bitte ergänzen: Auf mindestens 10 % der Verjüngungsfläche sind lebensraumtypische Nebenbaumarten (sog. Seltene Baumarten) einzubringen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Die Forderung entspricht nicht der Erlasslage, ist naturschutzfachlich nicht geboten und würde daher zu einem zu weit gehenden Eigentumseingriff führen.</p>
133.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 5 Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1. Nr. 2. Nr. 3 und Nr. 4". <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 131</p>
134.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 5 b Bitte ergänzen: 'Auf mindestens 10 % der Verjüngungsfläche sind lebensraumtypische Nebenbaumarten (sog. Seltene Baumarten) einzubringen." <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 132</p>
135.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 6 Der Bezug § 4(4) Nr.4e) - g) ist nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Klärung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Bezug ist korrigiert.</p>
136.			

		<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans erforderlich. Allgemein weisen hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Vollzugshinweise des NLWKN zum speziellen Artenschutz hin.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die Durchführung eines Monitorings nicht nur für die Specht-, Fledermaus- und Amphibienarten sondern auch für die Orchideenvorkommen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der NLWKN ist im Prozess eingebunden.</p> <p>Der Beteiligungswunsch wird bei der Fortschreibung berücksichtigt.</p>
137.		<p>§ 2 (2)</p> <p>Im FFH-Gebiet kommen Waldbereiche mit dem Erhaltungszustand A nur in sehr kleinen Bereichen vor. Schutzziel muss es daher auch sein, die Waldbereiche im Erhaltungszustand B und C in den besten Erhaltungszustand zu entwickeln, d.h. konkret eine deutliche Erhöhung der Altholzflächengröße, Zahl der Habitatbäume sowie des stehenden und liegenden Totholzes pro ha ist anzustreben.</p> <p>Es werden besonders Tiere hervorgehoben, aber keine Pflanzenarten. <i>ÖA</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 101</p> <p>Die FFH-Richtlinie ist bindend. Diese sieht keine gesonderten „wertbestimmenden“ Pflanzenarten vor.</p>
138.		<p>§ 2 (2), (betrifft auch § 4 (4) 2-4 und (2) 5-8 sowie 10</p> <p>In ausgedehnten Teilbereichen des Mascheroder und Rautheimer Holzes existiert eine sehr artenreiche und gut ausgeprägte Frühjahrsgeophyten-Vegetation, in jeweils anderen Bereichen sind Vorkommen verschiedener Orchideenarten, des Seidelbast und der Einbeere (u.a. Mascheroder Holz, Nähe Landwehr im Rautheimer Holz), Türkenbundlilien (verbreitet im Mascheroder/Rautheimer Holz), Märzenbecher (insbesondere im südwestlichen Waldbereich des Mascheroder Holzes/Kohli, das nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert ist), Schuppenwurz (z.B. an der Landwehr und dem südlichen Rand des Mascheroder Holzes/Kohli) sowie vereinzelte (vermutl.) autochthone Exemplare seltener Baumarten zu finden. Der Erhalt und die Förderung u.a. dieser Vorkommen sollten in Absatz 2 explizit erwähnt werden, da forstliche Eingriffe in den Wald eine erhebliche Auswirkung auf diese geschützten Arten haben.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 102 und 103.</p>

		Die Schaffung besonnter Bereiche darf nicht zu Lasten dieser Arten gehen. Darüber hinaus existiert im östlichen Randbereich des Rautheimer Holzes ein Rest eines Kalkmagerrasens mit einigen Rote-Liste-Pflanzenarten (u.a. Großer Ehrenpreis, Wiesen-Schlüsselblume und Aufrechter Ziest), deren Erhalt und Förderung ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen werden sollte. ÖA	
139.		§ 4 (1) Die Freistellungen sollten mit der Einschränkung erfolgen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. ÖA	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 114
140.		§ 4 (4) 2 Der Bezug zu "Nr. 2" ist offensichtlich ein Tippfehler und muss zu "Nr. 1" korrigiert werden. ÖA	Der Anregung wird gefolgt. Bezug ist korrigiert.
141.		§ 4 (4) 3 Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1 und Nr. 2" ÖA	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist nicht notwendig.
142.		§ 4 (4) 4 Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3". ÖA	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist nicht notwendig.
143.		§ 4 (4) 5 Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Die Freistellung der ... zuzuordnen sind, soweit ergänzend zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4". ÖA	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Zusatz ist nicht notwendig.

144.	<p>§ 7 (2)</p> <p>Aufgrund der Ortskenntnis der Naturschutzverbände ist eine Verbandsbeteiligung bei der Erstellung eines Managementplans erforderlich. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 136</p>
145.	<p>§ 3 (1) 17 gestrichen? Jetzt unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "Das Fällen und die Entfernung..." ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist durch bisherige Formulierung ausreichend abgedeckt.</p>
146.	<p>§ 3 (1)</p> <p>Folgende Bestimmungen sollten ergänzt werden: "Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten." "Seltene Baumarten sollten nicht forstlich genutzt werden." ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 113</p>
147.	<p>§ 4 (2) 2 c)</p> <p>Die Regelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sollten konkreter und enger gefasst werden, um dem missbräuchlichen Einschlag von Bäumen unter dem Vorwand „Verkehrssicherung“ vorzubeugen. Die Regelungen des § 14 Bundeswaldgesetz betr. Waldgefahren haben den Handlungszwang betr. Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald und an Waldwegen für Waldbesitzer reduziert. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 115</p>
148.	<p>§ 4 (2) 4 jetzt 7</p> <p>Ein Neu- und Ausbau von Wegen sollte unterbeiben, da das vergleichsweise doch</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 116</p>

		eher kleine Waldgebiet bereits von zahlreichen Wegen erschlossen ist. ÖA	
149.		<p>§ 4 (2) 5 jetzt 9</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "die Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und LKW-fähigen Forstwegen, soweit ...". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 117</p>
150.		<p>§ 4 (4) 1 b) und 3 g) jetzt 1 a) und 3 h)</p> <p>Jegliche Entwässerung, auch eine "Oberflächenentwässerung" sollte unterbleiben, um die Erhaltung gefährdeter Pflanzenarten nicht zu beeinträchtigen. Diese Punkte sollten unbedingt unter § 5 Befreiungen verschoben werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die bestehenden Regelungen (Forstwirtschaftliche Vorgaben) sind die naturschutzfachlichen Belange ausreichend abgesichert.</p>
		<p>§ 4 (4) 1 j) jetzt i)</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte generell unterbleiben, da z.B. die zu schützenden Fledermausarten vom entsprechenden Nahrungsangebot abhängig sind. Eine Anzeigepflicht reicht hier nicht aus, eine Verschiebung unter § 5 Befreiungen ist vorzusehen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 124</p>
151.		<p>§ 4 (4) 3 a)</p> <p>Die Höchstgrößen eines Femel- oder Lochhiebs sollten angegeben werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fachbegriffe sind ausreichend definiert (s. Glossar)</p>
152.		<p>§ 4 (4) 3 b) jetzt c)</p> <p>Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden: "... in Altholzbeständen die markierten Feinerschließungslinien...". ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 127</p>

153.		<p>§ 4 (4) 3 e) jetzt f)</p> <p>Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte generell unterbleiben oder aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Bodenvegetation zumindest einer Befreiung (Verschiebung unter § 5) bedürfen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 129</p>
154.		<p>§ 7 (2)</p> <p>Ein wichtiger Aspekt für den Pflege- und Entwicklungsplan ist die Durchführung eines Monitorings nicht nur für die Specht-, Fledermaus- und Amphibienarten sondern auch für die Orchideenvorkommen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 136</p>
155.	Einw. 5	<p>Allgemeines</p> <p>Der Verein ProWabe e.V. begrüßt die Initiative der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig zur Unterschutzstellung der in den Unterlagen genannten Gebiete, ausdrücklich auch die Einbeziehung des bisher nicht als FFH Gebiet (365) ausgewiesenen Teiles Mascheroder Holz zwischen den Ortsteilen Mascherode und der Südstadt. TöB</p>	
156.		<p>Wir erkennen an, dass die Bewirtschaftung des Waldes im Mascheroder und Rautheimer Holz durch die ansässigen Waldbesitzer zum Erhalt von vielen schützenswerten Arten in Flora und Fauna geführt hat. Wir hoffen, dass die Unterschutzstellung des Gebietes im Einvernehmen mit den ansässigen Waldbesitzern und den Forstgenossenschaften erfolgt und etwaige finanzielle Forderungen der Unterschutzstellung nicht entgegenstehen. TöB</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung hat die Waldeigentümer im Unterschutzstellungsverfahren wiederholt eingebunden und eine möglichst interessengerechte Ausgestaltung der einzelnen Regelungen angestrebt. Dies wurde von den Forstgenossenschaften in einem abschließenden Gesprächstermin goutiert.</p>
157.		<p>Bestand der schützenswerten Flora und Fauna</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		Wir regen an, mit Beginn der Unterschutzstellung im Laufe der folgenden Jahre eine umfassende Erfassung und Kartierung der schützenswerten Flora und Fauna vorzunehmen. Zu zwei Artengruppen, den Pflanzen und den Tagfaltern, möchten wir dazu einige Hinweise geben. <i>TöB</i>	Ist nicht Bestandteil der NSG-VO Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.
		Die vorhandenen mesophilen Waldgesellschaften auf basenreichem Grund verfügen über einen großen Artenreichtum hinsichtlich des Vorkommens empfindlicher Frühjahrsgeophyten, wie z.B. der Türkenbund-Lilie, des Scheiden-Gelbstern oder der Wild-Tulpe und an Orchideen, die allein mit 7 Arten vertreten sind. Insgesamt kommen über 20 im Bestand bedrohte Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens allein in den Waldgesellschaften einschließlich der Landwehr an der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel vor. Die Waldgesellschaften sind somit hochempfindlich gegen Bodenverdichtung und Tritt. Daher sollte bei der Holzgewinnung auf den Einsatz schwerer Geräte verzichtet werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die naturschutzfachlichen Belange sind durch die forstwirtschaftlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigt. z.B. durch das Wirtschaften in Rückegassen.
158.		Von einigen Waldrändern, so z.B. des Rautheimer Holzes oder des Gebiets Jägersruh, sind Vorkommen weiterer seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie z.B. des Hain-Wachtelweizens oder der Aufrechten Ziests bekannt. Und auch durch den in die Schutzgebietsausweisung einbezogenen ehemaligen Kalksteinbruch bei Mascherode gibt es nochmal eine wesentliche Ergänzung des Artenbestands. <i>TöB</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. 102 Anregung kann bei Fortschreibung des E+E-Planes ggf. berücksichtigt werden, soweit die Arten nicht bereits berücksichtigt sind.
159.		Da eine Abfrage des Datenbestands beim NLWKN ergab, dass die letzten Datenmeldungen bereits auf das Jahr 2005 (bzw. 2007 bei Berücksichtigung des Steinbruchs) zurückgehen, erscheint uns eine Überprüfung der Vorkommen gefährdeter Arten zwingend erforderlich. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ist nicht Bestandteil der NSG-VO Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.
160.		Dabei sollten die Vorkommen der gefährdeten Arten punktgenau erfasst werden, ihre jeweilige Häufigkeit sollte festgestellt werden und die Daten sollten mit den	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

		Ergebnissen der in den Kartierungsperioden 1993 bis 2016 und 1982-1992 erfassten Daten verglichen werden, um mögliche Veränderungen erkennen zu können und daraus Hinweise auf zwingend erforderliche arten- oder gesellschaftsbezogene Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ableiten zu können. Dies müsste zu den wesentlichen Arbeitszielen eines entsprechenden Gutachtens gehören. <i>TöB</i>	Ist nicht Bestandteil der NSG-VO Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.
161.		Hinsichtlich der Tagfalterfauna ist festzustellen, dass dem NLWKN aus dem gesamten Gebiet bisher keinerlei Daten vorliegen. Da wir in anderen ähnlichen Gebieten mehrfach beobachtet haben, dass Stämme und Schnittholz immer wieder an Waldwegen auf empfindlichen Pflanzenbeständen oder auf wichtigen Wirtspflanzen seltener Tagfalter und anderer Insekten abgelagert wurden und dies zu einer Ruderalisierung geführt hat, möchten wir anregen, eine Tagfalterkartierung zu beauftragen, in der zum einen der Artenbestand der Tagfalter ermittelt wird; wichtiger noch aber wäre es, zu ermitteln, wo im Gebiet potenzielle oder tatsächlich genutzte Raupenpflanzen gefährdeter Tagfalter (wie z.B. des Kleinen Eisvogels) vorkommen, und ob diese z.B. durch Vermeidung der Holzlagerung geschützt werden müssen. Bis dahin sollte Holz nur auf gesondert auszuweisenden Lagerplätzen gelagert werden. Die letzte Kartierung von Spechten in den Wäldern der Stadt Braunschweig liegt gut 10 Jahre zurück. Daher sollten auch die Spechtvorkommen und Spechtbäume im Rahmen einer Avifaunakartierung gesondert erfasst werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden. Die naturschutzfachlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.
162.		Die Orchideen sollten in § 2, Satz 2, in die Liste der besonders schützenswerten Pflanzen aufgenommen werden. Nach unserer Kenntnis wurden hier in der Vergangeheit acht Arten aufgefunden. Dies sind: Cephalanthera damasonium Dactylorhiza maculata agg. Epipactis leptochila s.l. Epipactis purpurata Ophrys insectifera Orchis mascula Orchis purpurea Platanthera chlorantha <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Einzelaufnahme würde die Verordnung überfrachten und ist daher nicht sinnvoll. Anregung kann bei der Fortschreibung des E+E-Planes berücksichtigt werden.
163.			Der Anregung wird gefolgt.

		Ein Konzept zur Pflege und Entwicklung des Gebiets sollte baldmöglichst erstellt und durch die Ergebnisse der Kartierungen weiterentwickelt werden! <i>TöB</i>	Ein solches Konzept gibt es bereits. (E&E-Plan Kaiser 2016)
164.		In den Unterlagen wird nicht auf den Standort des Kalkmagerrasens im Bereich der alten Deponie Rautheim hingewiesen. Wir möchten hier auf diesen Standort hinweisen, der von einem unserer Mitglieder durch jährliche Mahd als Kalkmagerrasen intakt gehalten wird. Die Pflegemahd sollte in das Pflege- und Entwicklungskonzept aufgenommen werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vgl. 103
165.		Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit der als FFH-Gebiet markierte Bereich des alten Steinbruchs im Süden Mascherodes nahe der Salzdahlumer Straße bereits als NSG geschützt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, regen wir an, dieses Gebiet ebenfalls als NSG auszuweisen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Steinbruch liegt außerhalb der zu schützenden Waldkulisse.
166.		Habitatbaumvorkommen zusätzlich schützen Zum Erhalt der alten Waldstruktur über die bisher bestehenden Maßnahmen hinaus sollten die wenigen bzw. seltenen großkronigen vitalen Uraltbäume durch Finanzierung der Stadt oder Dritter herausgekauft werden. Nur solche Bäume sichern den Lebensraum für Mittelspechte und Fledermäuse. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Ist ein guter Vorschlag und wurde bereits so praktiziert, hat für die VO allerdings keine Relevanz.
167.		Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Bäume auch wieder heranreifen/nachwachsen können. Daher sollte man jeweils die umgebenden Bäume bzw. entsprechende Parzellen in Form von Tot- bzw. Altholzparzellen erwerben. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vgl. 166
168.		§ 3 Die im § 3 der Naturschutzverordnung aufgeführten Verbote bedeuten, dass Anwohner und andere Erholungssuchende in ihren Nutzungsmöglichkeiten des zukünftigen Schutzgebietes gegenüber dem heutigen Stand eingeschränkt werden. Hier sollten an den jeweiligen Zuwegungen und Wegen im Randbereich	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Verwaltung prüft, inwieweit der Vorschlag bei der Neubeschilderung berücksichtigt werden kann.

		<p>entsprechende Hinweistafeln und erläuternde Texte aufgestellt werden. Zudem sollten an markanten Stellen Informationstafeln Hintergründe erklären, und es sollten auch einige der besonders schützenswerten Arten aus Flora und Fauna Fauna mit Bild und Text vorgestellt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für den Hinweis auf: das ganzjährige Verbot von freilaufenden Hunden, dass es in diesen Bereichen bisher nicht gab das Verbot der Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen das Verbot, Gartenabfälle und Müll abzulagern. Das gab es eigentlich schon immer, dennoch kam es immer wieder zu illegalen Abfallentsorgungen. <i>TöB</i></p>	
169.		<p>Fassung des Entwurfes:</p> <p>§4, Freistellungen, (2) Freigestellt sind ...</p> <p>4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich) durch Schulen und Kindertagesstätten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>§4, Freistellungen, (2) Freigestellt sind ...</p> <p>4. das Betreten der nicht zum FFH-Gebiet 365 gehörenden Schutzgebietsfläche (Naturerfahrungsbereich) und der nicht zu einem Lebensraumtyp gehörenden Flächen laut Karte (Anlage 3) durch Schulen und Kindertagesstätten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die freigestellten Betretungsbefugnisse erfolgten in enger Abstimmung mit dem NLWKN unter Berücksichtigung der konkreten naturschutzfachlichen Gegebenheiten.</p>
170.	Einw. 6	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Aus dem mir bekannten Kartenmaterial ist nicht erkenntlich, ob die Wege und Gräben, die an den Wald grenzen, im Schutzgebiet liegen. Sollte dies zu- treffen, muss die Grenze des Schutzgebietes so gelegt werden, dass sämtliche Gräben und Wege außerhalb des Schutzgebietes liegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.</p>

		<p>Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben und Wege sind die Aufgaben der FI und somit in der Satzung festgelegt. § 4 2. 3+4 sind daher zu streichen. <i>TöB</i></p>	<p>Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet.</p> <p>Ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 14 freigestellt. Hier besteht zum Teil eine Anzeigepflicht für den jeweils zuständigen im NSG.</p>
171.		<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft außerhalb des NSG</p> <p>Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen werden ordnungsgemäß bewirtschaftet. Dies muss auch künftig gewährleistet sein. Einschränkungen, Abstandsaufgaben usw. sind auszuschließen. Ergänzung: Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen des Schutzgebietes sind weiterhin nach den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu bewirtschaften. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Durch die NSG-VO wird die ordnungsgemäße Landwirtschaft außerhalb des NSG nicht tangiert.</p> <p>Zudem ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 2 Nr. 13 in der VO freigestellt.</p>
172.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a – b</p> <p>Die Rautheimer Forst betreffend habe ich folgende Einwendungen: §4 2. 2 a+b 10 Tage vorher bei der Forst anmelden <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>VO regelt lediglich die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>
173.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c</p> <p>c) streichen: Nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>VO regelt die Anzeigepflicht gegenüber der UNB zur Aufsicht über die naturschutzfachlichen Belange.</p>
174.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d</p> <p>Gesamtkonzept in Abstimmung mit Forst erstellen und abstimmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelung ist zur Sicherung der Naturschutzbelange erforderlich.</p>
175.			

		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e streichen <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Streichung nicht notwendig, da die Höhe der Frequentierung durch einen Zustimmungsvorbehalt überwacht wird.
176.		§ 4 Abs. 3 streichen <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Neue Formulierung: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aufstellen fester jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungen und Kirrungen bedarf der vorherigen Anzeige von 1 Woche bei der Naturschutzbehörde.
177.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b) 4. 1 c vom 1. April - 31. August <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 17
178.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d) jetzt c) streichen: Einfluss von Klimawandel nicht vorhersehbar. (Eschensterben) <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 18
179.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d) Nicht 0,5 ha. Gesetzliche Regelung schreibt 1 ha vor. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt. Vgl. 19 und 57
180.		§ 4 Abs. 4 Nr. 2 a) - b) streichen. Kann nicht festgeschrieben werden, da durch äußere Einwirkungen, wie Klimawandel, Freizeitnutzung durch Dritte usw. eine Waldentwicklung anders als geplant, verlaufen kann. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 31, zudem naturschutzfachlich geboten.

181.		<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Ergänzung: Nur mit Zustimmung der Eigentümer. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durchsetzbarkeit muss aus Naturschutzgründen sichergestellt sein.</p>
182.		<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Die Waldflächen östlich gelegen sind von der Verordnung auszuschließen, da es hier nach Ihren Bonitierungen keine den aufgeführten Lebensraumtypen entsprechende Vegetation gibt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil des FFH-Gebietes und können somit nicht ausgeschlossen werden.</p>
183.	Einw. 7	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die Bezeichnung der Anlagen 1-3 sollten auf den jeweiligen Karten ergänzt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bezeichnung der Karten wird in der endgültigen Fassung eingefügt.</p>
184.		<p>§ 2</p> <p>§ 2 ist zwar als „Schutzzweck“ titulierte, aber für den nicht fachkundigen Leser ist dennoch nicht eindeutig erkennbar, dass Absatz 2 den besonderen Schutzzweck darstellt und die in Absatz 3 aufgeführten Erhaltungsziele auch zum Schutzzweck gehören. Lediglich in Absatz 1 wird die Begrifflichkeit „allgemeiner Schutzzweck“ verwendet. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 63</p> <p>Zudem ist der § 2 insgesamt mit „Schutzzweck“ überschrieben.</p>
185.		<p>Hier sollte jeweils klargestellt werden, dass es sich um wertbestimmende LRT und wertbestimmende Tierarten handelt. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
186.		<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1b)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Biotoptyp nicht = LRT</p>

		Der Lebensraumtyp „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald" (FFH-LRT 9160) sollte, entsprechend zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1a) und c) aufgeführten Lebensraumtypen, mit der Kurzbezeichnung „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" benannt werden. <i>TöB</i>	
187.		§ 2 Abs. 4 Nr. 1b) und c) Es sollte überprüft werden, inwieweit eine Differenzierung hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Eichen-Lebensraumtypen (9160 und 9170) beabsichtigt ist. Es sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden, ob nicht auch für den Lebensraumtyp 9160 das Kriterium „halbnatürlich" aufgenommen werden muss. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Übernommene Beschreibungen der LRT (vgl. Drachenfels 2017)
188.		§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Ich würde eine Beschränkung der Leinenlänge auf 5 m begrüßen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Konkretisierung ist für die VO zu detailliert und nicht sinnvoll.
189.		§ 3 Abs. 3 Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Regelungen des § 5 Absatz 1. Von Verboten kann grundsätzlich nur durch die Erteilung einer Befreiung abgewichen werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht kein Widerspruch. Zustimmungsvorbehalte gehen einer Befreiungsmöglichkeit vor.
190.		§ 4 Abs. 1 Siehe meine Ausführungen zu § 3 Absatz 3. Der Tatbestand bzw. die Begrifflichkeit der Ausnahme ist in der Verordnung nicht aufgeführt. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 189
191.		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b)	Der Anregung wird gefolgt. Eine Anzeigefrist wird eingefügt.

		Entsprechend der übrigen in der Verordnung angeführten Anzeigepflichten sollte auch in diesen Fällen eine Anzeigefrist aufgenommen werden. <i>TöB</i>	
192.		§ 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 Die aufgeführte „Nr. 2“ kann keiner Regelung der Verordnung zugeordnet werden. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt. Bezug gestrichen.
193.		§ 4 Abs. 5 Diese Regelung sollte hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erteilung einer Zustimmung ergänzt werden (siehe § 4 Absatz 7 der Muster-Verordnung des NLWKN). <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Regelung hat einen vergleichbaren Regelungsinhalt.
194.		§ 4 Abs. 6 § 4 Absatz 4 Nummer 4 hat keine Buchstaben e) - g). Hier könnte § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 gemeint sein. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt.
195.		Zu der Detailkarte (Anlage 3): <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Legende vorhandenen aufgenommenen Verweise sollte hinsichtlich der Nummerierung an die Verordnungsinhalte angepasst werden. • Die Farbgebung der Lebensraumtypen sowie der Erhaltungszustände sollten differenzierter dargestellt werden und somit eine eindeutige Unterscheidung ermöglichen. • Weiterhin sollte überprüft werden, ob alle in der Karte dargestellten Wege auch tatsächlich für das Betreten vorgesehen sind. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt. Karten sind angepasst.

196.	Einw. 8	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Aus Sicht der Landvolkmitglieder und des Unterzeichners bedarf es einer Fragestellung, warum für dieses FFH-Gebiet der Schutz-Status-Qua „Naturschutz“ gewählt wird.</p> <p>Aus Sicht unseres Verbandes ist es ausreichend, dass das- Status-Qua-Verfahren als „Landschaftsschutz“ favorisiert wird.</p> <p>Wir fordern, den Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung in eine Landschaftsschutzgebietsverordnung umzustrukturieren. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>NSG als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. NSG-VO führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender. Zum Verfahrensstart (TöB und öffentliche Auslegung) führte nur NSG Unterschutzstellung zu einem Erschwernisausgleich. Unabhängig ob NSG oder LSG müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p>
197.		<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Die in den Karten dargestellten Lebensraumtypen wurden in den FFH-Schutzziele dargestellt. Darüber hinaus befinden sich Forstflächen, die nicht diesen Lebensraumtyp darstellen. Warum werden diese Flächen ebenfalls als FFH-Schutzziele dargestellt? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 2 und 3</p>
198.		<p>§ 1 Abs. 5</p> <p>In diesem Paragraphen wurde die Größenordnung des Naturschutzgebietes dargestellt. Aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder ist hier anzumerken, dass sich das eigentliche FFH-Gebiet sich in einer Größenordnung von ca. 120 ha widerspiegelt. Somit ist der Überhang von ca. 34 ha im Gesamtgebiet zu reduzieren. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 3</p>
199.		<p>§ 2</p> <p>Unter diesen Paragraphen stellt sich die Frage, warum FFH-Lebensraumtypen in der geplanten Naturschutzgebietsverordnung dargestellt worden sind, die nicht das Ziel eines FFH- Lebensraumtyps darstellen. Somit ist in diesem Bereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p>

		zwischen der geplanten Naturschutzgebietsverordnung, dem FFH-Lebensraumtypen und die Lebensräume darüber hinaus, eine deutlichere Abgrenzung vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass es einer erneuten Überprüfung bedarf, dass die eigentlichen FFH-Lebensraumtypen nur auf die eigentlichen Flächen begrenzt sind, wo sie vorzufinden sind. Wo die Lebensraumtypen nicht anzutreffen sind, sind diese Flächen von dem gesamten Schutzstatus quo freizustellen. <i>TöB</i>	Vgl. 2
200.		<p>§ 3</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in der Gemarkung Mascherode eine intakte Direktvermarktung in Form von Weihnachtsbaumverkauf sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Hierfür wurde mit Hinweistafeln,- schildern darauf aufmerksam gemacht, dass Weihnachtsbäume käuflich zu erwerben sind. Bei Berücksichtigung des Entwurfes der Naturschutzgebietsverordnung sind hier erhebliche Einschränkungen bzgl. des Weihnachtsbaumverkaufes zu verzeichnen. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Einschränkungen im Gesamtumfang aufgehoben werden.</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Kulturgut 11 "Weihnachtsbaumverkauf" in der Gemarkung Mascherode Forstgenossenschaft Mascherode) nicht wegzudenken ist. Dieses muss auch in Zukunft ohne bürokratischen Aufwand möglich bleiben. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
201.		<p>§ 3 Nr. 9 jetzt 10</p> <p>Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Weihnachtsbaum- verkauf ohne ein interessantes Rahmenprogramm nicht möglich ist. Daher bitten wir, den § 3 Punkt 9 aus dieser Verordnung zu streichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
202.		<p>§ 3 Nr. 13</p> <p>In dem Bereich § 3 Punkt 13 bedarf es einer gemeinsamen Feinabstimmung, inwiefern die Möglichkeit besteht, aufgrund von Krankheitsentwicklungen bei einzelnen Bäumen auf gebietsfremde Arten zurückzugreifen. Hier möchten wir nur</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 12</p>

		das Esche-Sterben als Beispiel nennen. Ähnliche Krankheiten bedürfen bei dieser Verordnung ebenfalls einer Berücksichtigung. <i>TöB</i>	
203.		<p>§ 3 Nr. 14</p> <p>Bzgl. § 3 Punkt 14 erlauben wir uns erneut auf den Weihnachtsbaumverkauf hinzuweisen, für den doch größere Schilder und Tafeln aufgestellt werden. Diese sind für dieses Event auch weiterhin zu ermöglichen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Vgl. 11</p>
204.		<p>§ 3 Nr. 17 gestrichen, jetzt § 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Für den § 3 Punkt 17 stellt sich die Frage, in welchem Umfang welche Entfernungen erkennbar sind? <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine konkrete Entfernung ist nicht benennbar, da jeweils Frage des Einzelfalls. Für den Verordnungstext aber nicht erheblich.</p>
205.		<p>§ 3 Nr. 18 jetzt 16</p> <p>§ 3 Punkt 18 - Die Weihnachtsbaumvermarktung bedarf natürlich ebenfalls einer Weihnachtsbaumkultur und daher ist dieser Punkt herauszunehmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ist bereits in der Verordnung definiert. Weihnachtsbaumverkauf ist freigestellt mit bestimmten Auflagen (keine Erweiterung, nur im bisherigen Umfang). Wurde bereits mit den Forstgenossen abgestimmt.</p>
206.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)</p> <p>§ 4 Punkt {2} 2. c) - die Anzeigepflicht für die Forstgenossenschaft bzgl. der Verkehrssicherungspflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, ist in der Praxis nicht umzusetzen. Somit ist dieser Punkt im Gesamtumfang herauszunehmen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine kurze Anzeige, die auch telefonisch oder per Email erfolgen kann, ist zumutbar. Zudem sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug immer möglich.</p>
207.		§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d)	Der Anregung wird gefolgt.

		§ 4 Punkt (2) 2. d) - der Pflege- Entwicklungsplan ist mit den einzelnen Forstgenossenschaften abzustimmen und nur auf Zustimmung der Forstgenossenschaften weiterzuentwickeln. <i>TöB</i>	Die Belange der Forstgenossenschaften können bei der Fortschreibung des E+E Plans berücksichtigt werden.
208.		§ 4 Abs. 2 Nr. 3-5 jetzt 5-7 Hier bedarf es einer neutraleren Formulierung. Die zusätzlichen bürokratischen Auflagen für die Forstgenossenschaften gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Bereich nur sehr erschwert umzusetzen. Hier bedarf es einer gemeinsamen harmonischeren Regelung. <i>TöB</i>	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen sind mit den Forstgenossenschaften abgestimmt.
209.		§ 4 Abs. 3 Das Anzeigen vom Aufstellen jeglicher Einrichtungen, Fütterungen und Kirrungen ist aus dieser Verordnung herauszunehmen, da der anerkannte Jagdverband ebenfalls über ausreichende Kenntnisse dies bzgl. verfügt. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vgl. 15
210.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) jetzt a) eine aktive Änderung des Wasserhaushaltes unterbleibt - in welchem Umfang dieses Ziel sicherzustellen ist bei Grundwasserveränderungen, ist für den Unterzeichner nicht nachvollziehbar. Somit ist dieser Punkt herauszunehmen. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Hier ist nur die aktive Änderung des Wasserhaushaltes gemeint.
211.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c) jetzt b) in der Zeit vom 1. März bis 31. August ist auf den Zeitrahmen 1. Mai bis 31. August zu erweitern. <i>TöB</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vgl. 17
212.		§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt d) der Holzeinschlag ist für das FFH-Schutzziel 11 Eichen auf 1ha auszurichten, um sicherzustellen, dass die FFH-Schutzziele ebenfalls eine Berücksichtigung finden können. <i>TöB</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Vgl. 19 und 57

213.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 f) jetzt e)</p> <p>welche Institution übernimmt die Markierung der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume vor? Hier bedarf es einer gemeinsamen Klärung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Vgl. 20</p>
214.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Hier bedarf es erneut einer Überprüfung, inwiefern dass FFH-Schutzziel mit der gesamten dar- gestellten geplanten Naturschutzgebietsverordnung überhaupt in Einklang zu bringen ist. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Lebensraumtypen sich nicht in dem gesamten Gebiet widerfinden. Somit ist zu klären, wie mit diesen Gebieten umgegangen wird, wo die einzelnen Lebensraumtypen nicht vorzufinden sind. Eine definierte Abgrenzung dies- bzgl. ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist in seiner Gesamtheit zu schützen.</p>
215.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Hier wurden erneut aus Sicht des Unterzeichners der Umfang der Lebensraumtypen in dem Erhaltungszustand „B“ favorisiert, welches sich in der Realität in dem Umfang nicht widerfindet. Somit ist erneut zu prüfen, in welchem Umfang sich der Erhaltungszustand „B“ die Lebensraumtypische Baumarten in dem Umfang widerfinden. Ansonsten bedarf es hier ebenfalls einer Anpassung. Bzgl. der Erhaltungszustände „A“, „B“ und „C“ bitten wir darum, dass der Walderlass vom Land Niedersachsen gebührend Berücksichtigung findet. Gerade bei den Tot- holzbäumen ist hier eine Abweichung zum Entwurf der Schutzgebietsverordnung zu verzeichnen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt:</p> <p>Die Lebensraumtypen nebst ihrer Erhaltungszustände ergeben sich aus dem Kartenmaterial sowie aus dem E+E-Plan. Insbesondere hinsichtlich des Totholzes und der Habitatbäume wird der Walderlass angewandt.</p>
216.		<p>§ 7</p> <p>In diesem Bereich möchten wir sehr deutlich erneut darauf hinweisen, dass die Eigentümer in diesem Fall die Forstgenossenschaften Rautheim und Mascherode, in diesem Prozess und Entwicklungswerk Berücksichtigung finden. Eine Zustimmung der beiden Forstgenossenschaften ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Ansonsten bedarf es einer Feinabstimmung. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vgl. 29</p>

217.		<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>§ 8 Punkt (1) - dieser Punkt ist im Gesamtumfang herauszunehmen, da die geplante Naturschutzgebietsverordnung, die wahrscheinlich umgewandelt werden muss aus Sicht unseres Verbandes ist eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, ausreichend Regelungen dies bzgl. trifft. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine entsprechende Umwandlung ist nicht erforderlich. Die Regelung ist zutreffend.</p>
218.		<p>§ 9</p> <p>§ 9 Punkt (1) - in diesem Punkt bitten wir das Bußgeld von derzeit genannt 50.000 Euro auf 10.000 Euro zu begrenzen. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ist gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG so vorgeschrieben.</p>
219.	Einw. 9	<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Da aus dem vorliegenden Kartenmaterial für uns nicht eindeutig ersichtlich ist, ob die direkt an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege im oder außerhalb des Plangebiets liegen, weisen wir darauf hin, dass die Grenzwege nicht zu überplanen sind. Hierdurch können Interessenkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vermieden werden. Denn auf Grund der erhöhten Belastungen durch die schweren Landmaschinen sind Befestigungsmaßnahmen der Wegeflächen u.a. mit Schottermaterial erforderlich. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen gehört neben der Einbringung und Planierung des Wegematerials auch die Freihaltung des Lichtraum-profils. Dazu ist u. U. auch die Entfernung von Gehölzen erforderlich oder das Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Hecken. <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Somit liegen die Wege am Waldrand nicht im Schutzgebiet.</p> <p>Ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 14 freigestellt. Hier besteht zum Teil eine Anzeigepflicht für den jeweils Zuständigen im NSG.</p>
220.		<p>An das Plangebiet grenzen verschiedene Gräben an (z.B. der Springbach), die u.a. das Oberflächenwasser der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auch zukünftig die Gewässer-Unterhaltungsmaßnahmen der Feldmarkinteressentschaften uneingeschränkt möglich bleiben, um die Entwässerungsfunktion der Vorflut zu erhalten und die</p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in der VO freigestellt.</p>

		Bewirtschaftbarkeit der Ackerflächen zu sichern. Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes anzumerken: <i>TöB</i>	
221.		<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 jetzt 3</p> <p>Das Plangebiet wird zum Teil umschlossen von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die unvermeidbar in das Plangebiet hineinwirken. Erforderlichenfalls werden die Ackerflächen auch bei Dunkelheit bewirtschaftet. Dies ist dank moderner Technik möglich, da die Schlepper mit einem Flutlicht-Arbeitsscheinwerfer ausgestattet sind. Das Scheinwerferlicht kann u.U. auch das angrenzende Plangebiet beleuchten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist durch die Naturschutzgebietsverordnung keinesfalls einzuschränken. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Ackerflächen mit keinen zusätzlichen Naturschutzauflagen belegt werden. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in der VO freigestellt.</p>
222.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 jetzt 9</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Unterhaltung der ackerangrenzenden Gehölze weiterhin unbeeinträchtigt bleibt. Das heißt u.a., dass herüberwachsende Äste entfernt werden dürfen, um Bewirtschaftungserschwernisse und Beschattungen der Ackerflächen zu minimieren. Ertragseinbußen können dadurch so gering wie möglich gehalten werden. <i>TöB</i></p>	<p>Der Hinweis wird z. K. genommen.</p> <p>Ein fachgerechter Schnitt wird auch jetzt vorausgesetzt (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Somit keine Veränderung.</p>
223.		<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass sicherzustellen ist, dass ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auch weiterhin möglich bleiben muss und fordern somit eine umfassende Berücksichtigung dieser land- und forstwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren. <i>TöB</i></p>	<p>Den Anmerkungen wird gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft ist in der VO grundsätzlich freigestellt.</p>
224.	Einw. 10	§ 1 Abs. 3	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Karten werden angepasst.</p>

		Die Darstellung der Freistellungsregelungen sollte auf jeden Fall verbindlicher Bestandteil der Verordnung werden und somit in der maßgeblichen Karte mit enthalten sein. Im Moment scheint das nicht der Fall zu sein. <i>TöB</i>	
225.		<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4; Abs. 3; Abs. 4 Nr. 1 e) jetzt Nr. 6; Abs. 3; Abs. 4 Nr. 1 d)</p> <p>Sollten Freistellungen mit einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde verknüpft werden, so ist die Formulierung „vorherige Anzeige“ zu wählen und diese mit einer ausreichenden Fristsetzung zu verknüpfen (z. B. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme), damit die Naturschutzbehörde die Möglichkeit hat, die beabsichtigte Handlung bzw. Maßnahme ggf. nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs.1. S. 3 NAGBNatSchG zu untersagen (siehe Handreichung zur Musterverordnung). <i>TöB</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine Anzeigefrist wird eingefügt.</p>
226.		<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</p> <p>Hier fehlt noch die Regelung aus dem Walderlass von B II Nr. 1 a) und b). Sie taucht zwar in den Freistellungen auf (§ 4 Abs. 4 Nr. 2), allerdings bezogen auf die Waldflächen im FFH-Gebiet (also LRT-Fläche+ Nicht-LRT-Fläche). Im Erlass geht es dagegen darum, 20% Altholz bezogen auf die LRT-Fläche zu erhalten. Dies sollte hier noch ergänzt werden. <i>TöB</i></p>	Der Anregung wird gefolgt.
227.		<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Bezug korrigieren. § 4 (4) Nr. 4 e) – g) <i>TöB</i></p>	Der Anregung wird gefolgt.
228.	Einw. 11	<p>§ 3 (1) 16</p> <p>Mit dem Wegegebot ist das Betretungsrecht bereits geregelt. Deshalb wird eine Freigabe seitens der Reviewer nur dann erfolgen, wenn das Legen des Caches in</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

	<p>diesem Bereich erfolgt. Hier bieten sich Bänke, Schutzhütten oder Schilder an, so dass die Natur nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.</p> <p>Außerdem werden mit einem generellen Cache-Verbot auch die Formen des Geocachen nicht mehr möglich sein, bei denen sich kein physisches Versteck im fraglichen Bereich befindet. Bei den Cache-Arten Multi, Mystery (Rätselcache) und Letterbox können sich die zum Finden des Cache-Behälters nötigen Informationen zum Beispiel an einer Schautafel befinden, auf der die Beine eines Käfers oder die Anzahl der dargestellten Schmetterlinge zu zählen sind. Das Cache-Versteck befindet sich dann in einem solchen Fall in einem mit der Umweltbehörde abgestimmten Platz innerhalb des offiziellen Weges oder außerhalb des Naturschutzgebietes.</p> <p>Andere Gemeinden haben sich mit den Geocachern arrangiert und zum Beispiel Geocaches an den Stellen des Weges freigegeben, an denen besondere Pflanzen oder andere Sehenswürdigkeiten der Natur bestaunt werden können und der Cache in seiner Beschreibung darauf hinweist.</p> <p>Deshalb sehen wir ein vollständiges Verbot als unverhältnismäßig an.</p> <p>Wir befürchten zudem, dass in Zukunft ein generelles Verbot auch für andere Waldgebiete in Braunschweig ausgesprochen werden könnte und uns dann keine geeigneten Flächen für unser Hobby mehr zur Verfügung stünden.</p> <p>Wie wir in persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern der Jägerschaft Braunschweig und auch in ihrem Fachbereich erfahren haben, geht den Geocachern wohl ein schlechter Ruf voraus. Wir kennen die Aussage, dass Geocacher als Herden ohne Rücksicht auf die Natur durch den Wald ziehen. Dem möchten wir widersprechen. Zwar gibt es wie auch anderswo bei den Cache-Suchern schwarze Schafe, von denen wir uns aber klar distanzieren. Die weitaus meisten sind Menschen, die nur ihrem Hobby in der Natur nachgehen möchten. Deshalb möchten wir an dieser Stelle etwas dazu sagen aus, welchen Beweggründen jemand zum Geocacher wird und um welchen Personenkreis es sich dabei handelt.</p> <p>Deshalb äußern wir unser Bedenken zu § 3 Verbote (1) Ziff. 16 und wünschen die Streichung des Verbotes Geocaching aus der Verordnung. Die Gründe hierfür sind in den Punkten 1. bis 3. dargestellt worden.</p>	<p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>
--	---	---

		<p>Stattdessen schlagen wir vor, eine eingeschränkte Erlaubnis zu erteilen wie es auch schon in anderen Schutzgebieten praktiziert wird. Diese könnte folgenden Inhalt haben:</p> <p>- Geocaching ist auf den offiziellen Wegen und an den dem Menschen dienende Erholungseinrichtungen, wie Bänken und Schutzhütten, erlaubt. Um Schaden an der Natur zu vermeiden sind die Verstecke so zu wählen, dass sie ohne Aufwand und ohne Beschädigungen erreicht werden können. Dabei dürfen die Füße den Weg nicht verlassen. Falls erforderlich ist die Cachebeschreibung zusätzlich mit einem Hint, bzw. Spoiler auf das Versteck zu versehen. -</p> <p>Wir Geocacher verpflichten uns, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen, und bei Nichteinhaltung den sofortigen Abbau und Archivierung des Cache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Namen der Mitglieder dieser freiwilligen TaskForce werden wir ihnen mitteilen.</p> <p>Weiterhin schlagen wir vor, auch in anderen, weniger geschützten Waldflächen in Braunschweig, eine freiwillige Selbstkontrolle der bestehenden und der neu gelegten Caches vorzunehmen, in der wir verstärkt auf die Naturverträglichkeit der Cache-Verstecke achten. Hierzu werden wir die Empfehlungen der Niedersächsischen Landesforsten als Maßstab nehmen. ÖA</p>	
229.	Einw. 12	<p>ich bin vor einigen Tagen von einem Bekannten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Stadt Braunschweig plant, im Rahmen des Natura 2000 ein neues Naturschutzgebiet in den Wäldern um Mascherode zu errichten. Dem entsprechenden Entwurf der Verordnung war zu entnehmen, dass in dem betreffenden Gebiet u.a. das „Aufsuchen und Verstecken von Geocaches“ verboten werden soll.</p> <p>Ich bin selbst Geocacher und ich begrüße die Ausweisung neuer Schutzgebiete für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ausdrücklich. Auch wenn in dem betreffenden Gebiet tatsächlich ein generelles Geocachingverbot umgesetzt werden sollte, wäre es für mich selbstverständlich dies zu akzeptieren und zu respektieren.</p> <p>Bisher besteht seitens der Reviewer der größten und bekanntesten Geocachingplattform die Regel, dass Geocaches in Naturschutzgebieten und in Biotopen unmittelbar an offiziellen Wegen platziert werden müssen. Mich würde</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>

		<p>es daher interessieren, welche Gründe die Stadt Braunschweig sieht, das Geocaching in dem neuen NSG vollständig zu untersagen und nicht nur einzuschränken. Gab es in letzter Zeit Vorfälle durch Geocacher (z.B. mutwillige oder fahrlässige Zerstörungen in der Natur; Aufsuchen von Verstecken im Wald bei Dunkelheit; Missachtung des Wegegebots in Wäldern, insbesondere in Schutzgebieten; ...), die zur Planung des generellen Verbots geführt haben? Von den Niedersächsischen Landesforsten gibt es ein – wie ich finde – äußerst nützliches und wertvolles Dokument mit Hinweisen für naturverträgliches Geocaching (siehe Anhang). Gehen der Stadt Braunschweig diese Hinweise und Richtlinien nicht mehr weit genug, oder beschränken sich die geplanten Restriktionen allein auf das NSG im Rautheimer und Mascheroder Holz? ÖA</p>	
230.		<p>§ 3 (2)</p> <p>Die vorhandenen Wege sind in Ihrer Karte nicht richtig erfasst. Die Verordnung beinhaltet ein Wegegebot, daher ist ein korrektes Erfassen der bestehenden Wege notwendig. Beispiel: In dem Ausschnitt sehen Sie links ihre unvollständige Karte, rechts daneben ist die deutlich vollständigere Karte von Openstreetmap mit einem von mir abgefahrenen GPS-Track. Sie haben teilweise sehr breite Wege nicht erfasst. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Karte nicht vorhandenen Wege bzw. Trampelpfade sollen bewusst aus naturschutzfachlichen Gründen (vgl. Kaiser März 2017) aus der Nutzung genommen werden. Dies ist bereits mit den Forstgenossen abgestimmt und wird von diesen befürwortet.</p>
231.	Einw. 13	<p>§ 3 (1) 16</p> <p>In Ihrem Entwurf wollen Sie das Geocaching in Gänze verbieten. Das Geocaching ist ein Randphänomen, mit abnehmender Popularität. Die Menschen, die dies ausführen sind sehr naturverbunden und achten auf ihre Umwelt. Probleme sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ihre Begründung zum Entwurf mutet an dieser Stelle abenteuerlich an. Sie wollen es ernsthaft verbieten, weil Sie meinen, daß das Wegegebot nicht eingehalten wird? Wenn diese Logik Bestand haben sollte, dann müssten Sie auch das Mitführen von Hunden verbieten, weil das Leinengebot sehr häufig ignoriert wird, wovon Sie sich Naturschutzgebiet Riddagshausen überzeugen können.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ist als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt.</p>

		Ich halte Das Verbot für rechtlich nicht haltbar, weil es ja nur um das Einhalten des Wegegebots geht. Sollten Sie dies in der Verordnung lassen, setzen Sie die Stadt Braunschweig unnötigerweise einem Klagerisiko aus. ÖA	
	Anleinplicht		
232.	Einw. 14	<p>§ 3 (1) 1</p> <p>Einen Hund immer an der kurzen Leine zu halten (laut Verordnung soll nur eine 3-Meter-Leine erlaubt sein), ist keine artgerechte Haltung des Tieres. Dadurch kann sich ein aggressives Verhalten entwickeln.</p> <p>In Niedersachsen haben Hundehalter durch den abzulegenden Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) zu beweisen, dass sie verantwortungsvoll mit ihren Tieren und ihrer Umgebung umgehen können. Statt eines absoluten Leinenzwangs sprechen wir uns vielmehr für ein Gebot aus, dass Hunde nur unter Aufsicht und ausschließlich auf den gekennzeichneten Wegen freilaufen dürfen. Das Verbot des Stöberns und Jagens wird auch zum jetzigen Zeitpunkt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet respektiert und bedarf deshalb keiner Verschärfung. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Freilaufende Hunde in Naturschutzgebieten können Fauna und Flora empfindlich stören und sie sogar existentiell gefährden. Daher gilt in NSG der Leinenzwang.</p> <p>Ist in der VO geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hunde an der Leine zu führen (keine Längenangabe)
233.		<p>§ 3 (1) 2</p> <p>Spechte haben ihren Lebensraum in großkronigen Laubbäumen in dem Bereich der Kämme und Kronen. Hunde stellen schon aus diesem Grund keine Gefahr für Spechte dar.</p> <p>Weiterhin sind Tierarten, die durch die Verordnung geschützt werden sollen, durch Hunde nicht bedroht, da diese kein Interesse an Fledermäusen, Käfern, Kröten und Spechten zeigen. Vielmehr sind gerade diese Arten durch andere Jäger, wie z.B. Katzen, Marder, Hörnchen, bedroht. So stellen freilaufende Katzen, die Singvögel jagen und töten, eine viel größere Gefahr für die in der Verordnung genannten Tierarten dar, da kein Besitzer in der Nähe ist, der dieses Verhalten unterbinden kann. Eine Leinenpflicht für Hunde würde den zu schützenden Tieren keinen Nutzen bringen. Außerdem scheinen sich die in der Verordnung genannten Tierarten in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet auch mit Hundefreilauf ansiedeln bzw. vermehren zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Jagdinstinkt ist zwar unterschiedlich stark ausgeprägt, aber alle Hunde besitzen ihn und wenn er geweckt ist, stöbern Hunde Tieren und deren Fährten nach. Vögel sind vom Stöbern durch Hunde besonders betroffen. Vor allem in der Brut und Aufzucht im Frühjahr und Sommer hat dies gravierende Folgen: Stöbern die Vierbeiner ein am Boden liegendes oder ein bodennahes Nest auf, flüchten die flugfähigen Tiere. Dabei lassen sie ihre Jungtiere und Brutstätten ungeschützt zurück, die dann zur leichten Beute werde, oder die Eier und Jungtiere kühlen aus.</p>

		Um Kleingewässer und ihre Bewohner wirksam zu schützen, scheint es uns überzeugender, diese - wie in anderen Gebieten auch - mit einem grünen Zaun zu umbauen. ÖA	Freilaufende Hunde werden auch von anderen Tierarten als Gefahr wahrgenommen. Im Frühjahr schrecken Hunde Wildtiere mit ihren Jungtieren auf, deren Flucht kann zu Verletzungen bis hin zum Tod auf einer Straße führen. Im Winter, wenn Nahrung knapp ist, schwächt eine Flucht die Energiereserven des Wildtiers sehr stark. Auch adulte Amphibien können durch herumstöbernde Hunde verletzt und verbissen werden, oder der Laich wird an den Gewässern zertreten. Es gibt für die UNB keine Möglichkeit, Regelungen für Wildtiere oder freilaufende Katzen zu treffen.
234.		§ 3 (1) 12 Das Sammeln von Waldfrüchten wie Nüssen, Bucheckern und Pilzen ist ein elementares Erfahren von Natur und ein zu schützendes kulturelles Gut. ÖA	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Gem. § 3 (1) Nr. 12 ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf nach § 39 (3) BNatSchG explizit ausgenommen und damit freigestellt.
235.	Einw. 15	§ 4 Unser Kindergarten liegt mitten im Dorf, der Wald und der Heidbergsee sind zu Fuß zu erreichen und damit für uns ein Paradies zum „Erleben im Freien“. Der Wald ist ein weiterer <ul style="list-style-type: none"> • Raum zum Lernen mit allen Sinnen! • Mitten drin heißt: beobachten, wiederfinden, erkennen und sich auskennen... • Frösche sitzen nicht unbedingt auf den vorgegebenen Wegen... • „Spaziergänge“ sind für Kinder langweilig, nur „auf dem Weg“ zu bleiben, ist reizarm und uninteressant... • Kinder wollen entdecken, sich verstecken, Buden oder ein „Waldsofa“ bauen...mitten im Wald frühstücken... ÖA 	Der Anregung wird gefolgt Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3

236.		<p>§ 3</p> <p>Unser Kindergartenhund darf uns begleiten...soll er die ganze Zeit an der Leine bleiben? ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anleinpflcht ist zwingend notwendig. Regelung mit dem NLWKN abgestimmt.</p> <p>Vgl. 233</p>
237.		<p>§ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder wollen ausprobieren, suchen, sammeln und entdecken und die Wege dazu ein wenig verändern... • Hier gelingen Körperwahrnehmung, motorische Sicherheit, Spracherziehung, Gesundheitserziehung, kognitives Lernen und Spass an der Bewegung und am Aufenthalt im Freien so ganz nebenbei! <p>Die Kinder können den Wald als interessanten Erfahrungsraum ohne Furcht erleben, mit dem Ziel, neue Erfahrungen in ungewohnter Umgebung zu sammeln... ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p>
238.		<p>§ 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Waldtage“ durchzuführen bedeutet ein gewisses Maß an Freiräumen ... • Wir planen natürlich unsere „Waldtage“ mit Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten... auch das ist Lernen! • Wesentliche Regeln werden besprochen, um bestimmte Risiken zu vermeiden und einen angemessenen Umgang mit der Natur zu fördern, ihn gleichzeitig aber nicht zu unterbinden. • Erzieherinnen werden auch zu Waldpädagoginnen fortgebildet und möchten das Erlernte anwenden und im Konzept umsetzen. Geht das noch...? • ... wenn die Auflagen einer Satzung für ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet vieles zu bedenken, zu beachten und zu genehmigen vorschreiben...“Spontan und situativ war gestern!?” 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Zustimmung kann für die in der NSG-VO festgelegten Bereiche für einen längeren Zeitraum (1-2 Jahre) erteilt werden. Dies ist bereits gängige Verwaltungspraxis in anderen Schutzgebieten in Braunschweig (z.B. Riddagshausen).</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie</p>

		<ul style="list-style-type: none"> Wir wünschen uns, den Wald weiterhin auch abseits der festen Wege besuchen zu können. Rechte bedingen auch Pflichten: seit Jahren beteiligen wir uns an der Säuberung „unseres Waldes“ und sammeln Müll ÖA 	des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3
239.	Einw. 16	§ 3 (1) 3 Sind Taschenlampen auch verboten? ÖA	Der Anregung wird gefolgt. Taschenlampen sind erlaubt, da diese nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Gleiche Regelung wie im NSG-Riddagshausen
240.		§ 3 (1) 12 andere Formulierung wählen – Handstrauß erlaubt nach BWaldG ÖA	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Neue Formulierung: ...wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 4 dieser Verordnung, sowie die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 III BNatSchG
241.		§ 3 (1) 16 Geocaches an den Wegen erlauben ÖA	Anregung wird teilweise gefolgt. Wird als Verbot unter § 3 (1) 16 entfernt und unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Nr. 12 mit Zustimmungsvorbehalt neu geregelt. (Gleiche Regelung wie im NSG-Riddagshausen)

242.	Einw. 17	<p>§ 3 (2)</p> <p>grundsätzlich finde ich es gut, dass die geänderte Fassung der VO den Bürgern wesentlich mehr Möglichkeiten zum Betreten des Waldes lässt als die ursprüngliche Fassung. Dennoch möchte ich hiermit im Rahmen der Bürgerbeteiligung meine Auffassung darlegen, dass das Recht zum Betreten des Waldes im neuen NSG noch wesentlich umfangreicher geregelt sein muss. Zur Begründung: Das künftig als NSG geschützte Gebiet liegt unmittelbar am Rand des Stadtgebietes, der Ortsteil Mascherode und der Wald haben eine sehr lange gemeinsame Grenze, die Stadtteile Rautheim, Südstadt und Lindenberg befinden sich in unmittelbarer Nähe. Infolgedessen wurde der Rautheimer und der Mascheroder Wald schon immer in äußerst starkem Ausmaß von der erholungsuchenden Bevölkerung aufgesucht. Sehr zahlreiche Wege und kleinere Trampelpfade zeugen davon. Die derzeitige Entwurfsfassung berücksichtigt diesen Umstand nur ansatzweise. Folglich blieben künftig große Teile des Waldes unzugänglich, und die Menschen müssten in diesen Bereichen auf Naturerlebnis, Naturgenuss und Naturerholung verzichten.</p> <p>Gerade wegen der starken Frequentierung des dortigen Waldes stellt das eine erhebliche Einschränkung zu Lasten der Bevölkerung dar. Dabei wäre dies aus meiner Sicht gar nicht in dem Ausmaß nötig. Der Erhaltungszustand wird als gut bzw. sehr gut bezeichnet. Trotz der zahlreichen Waldbesucher, trotz der vielen Trampelpfade!! Mir erscheint daher die Umsetzung der Naturschutzziele auch dann durchsetzbar, wenn die NSG-VO wesentlich weitergehende Betretungsrechte enthielte.</p> <p>So könnten z. B. bestimmte Bereiche ausgewiesen werden, die weiterhin begangen werden dürfen. Oder man versucht, das Netz der Trampelpfade genauer zu erfassen und auf den vorhandenen das Betreten weiter zuzulassen. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Nutzung des gesamten Waldes im Rahmen der Umweltbildung ist auch nach der Sicherung durch NSG-VO möglich, solange dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Ferner wird das Betreten des Waldes durch Schaffung eines Naturerfahrungsbereichs sowie des Wegeseitenraumes an siedlungsnahen Wegen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Vgl. § 4 (2) Nr. 2. e) und Nr. 3</p> <p>Die VO stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den berechtigten Naturschutzbelangen und der Erholungsnutzung dar.</p>
243.	Einw. 18	<p>§ 4 (4)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft ist unter</p>

		gegen den Satzungsentwurf „Naturschutzgebiet“ Mascheroder Holz“ und das damit verbundene Verbot den Baumbestand zu verändern erheben wir schwerste Bedenken. ÖA	Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben freigestellt.
244.		<p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Unser Grundstück Nietzschestraße 10c liegt direkt am Nordrand des Mascheroder Holzes und wird von diesem nur durch einen Geh- und Radweg getrennt.</p> <p>Die Eichen des Mascheroder Holzes haben in den letzten Jahren eine Wuchshöhe erreicht, die im Falle eines Abbrechens größerer Äste bzw. eines Gesamtumsturzes unser Haus treffen und schwer beschädigen würden. Durch das künftige weitere Höhenwachstum steigt diese Gefahr jährlich weiter an. Für uns entsteht dadurch eine sich kontinuierlich vergrößernde Gefahr für Leib und Leben.</p> <p>Diese Gefahr muss im Rahmen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht trotz der Ausweisung Naturschutzgebiet dringend beseitigt werden. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Verkehrssicherungsmaßnahmen sind gem. § 4 (2) Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>Es ergeben sich keine Neuregelungen der Verkehrssicherungspflicht durch die NSG-VO.</p>
245.		<p>Das Problem des zu geringen Abstandes zwischen dem Wald und unserer Grundstücksgrenze ist dadurch entstanden, dass der Bebauungsplan im Jahre 1971/72 fehlerhaft aufgestellt wurde.</p> <p>Wie ich erfahren habe, wurde die Forstgenossenschaft Mascherode, obwohl zweifelsohne Träger öffentlicher Belange, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beteiligt.</p> <p>Wir bitten um einen gemeinsamen Ortstermin. ÖA</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gültigkeit des B-Plans ist nicht Bestandteil des Unterschutzstellungsverfahrens.</p> <p>Die Anregung wird an die Abteilung Stadtplanung als zuständige Stelle für Bebauungspläne weitergeleitet.</p>